

Weg nach Laut und Aufweisung Unser und des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied und auffgerichteten Land-Frieden jeder sich gegen den andern an gebührenden, ordentlichen Rechten, alles bey Vermeidung der Pön in jüngst erneuertem Land-Frieden begriffen, begnügen lassen.

§ 11. So viel aber die Vergleichung der Stimmen, auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten, dergleichen Präsentation der Bessiger und andere Articul Friedens und Rechts betrifft, ist in dieser Handlung bedacht worden, da etwas beschwärlisches oder bedenkliches sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung wol ereygnen, dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Verjamlung auffgerichtet und beschloffen, daß die beständiglich nicht dann wiederumb durch die Kayserl. Maj. und gemeine Stände in gemein, oder aber, so viel es die Gelegenheit erleiden mag, den ordentlichen Weg der Visitation gemeldtes Cammer-Gerichts oder sonst mög geendt und erleidigt werden, da dann Wir sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten und der abwesenden Botschafften urbietig und willig seyn, alle mögliche Fürderung zu erzeigen, damit in Religions-Sachen kein Theil sich des Überstimmens vor dem andern zu befahren, auch Partheylichkeit verhütet und die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kayserl. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen, dergleichen auch andere Beschwerden, wo einige befunden würden, der Billigkeit nach abgewendel und diß alles auff nächstem Reichs-Tag abgehandelt werde.

§ 12. Es haben auch Wir sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten und der abwesenden Botschafften bey der Kayserl. Maj. freundlich und unterthäniglich angesucht und gebetten, daß Ihre Kayserl. Maj. die nothwendigste Puncten und darunter den Articul die Präsentation belangend, und daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kayserl. Cammer-Gericht, wie ob laut, nicht außgeschlossen werden, auß Vollkommenheit Ihrer Kayserl. Maj. Gewalts zur Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, als bald immer möglich, erleidigen wolten.

## Nr. 189. (163). Abschied des Augsburger Reichstages. — 1555, Sept. 25.

RS. d. RA. III, S. 14—43, im einzelnen verbessert nach Schmauß, Corpus juris publici S. 153 ff.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ic. König, Infant in Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain, zu Lützenburg und zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Nähren, Ober- und Nieder-Laufnuz, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görz ic., Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins, ic. Bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich: Nachdem die Römische Kayserl. Majestät, Unser lieber Bruder und Herr, aus hochdringenden, bewegenden Ursachen, fürnemlich aber darum, dieweil Ihre Majestät befunden, daß des Heil. Reichs Satzungen, Ordnungen und Abschiede mit gesamtem gnädigen, getreuen und ernstlichen durch Ihr Liebd. und Kayserl. Majest., Unsern und des Heil. Reichs Stände und Glieder fürgewendentem Fleiß, Mühe und Arbeit bisher die begehrte und gewünschte Frucht und Würdung, wie es die hohe Nothdurfft wol erfordert, nicht erlangt, auch sich viel Widerwärtigkeit und Unruhe im Heil. Reich zugetragen, zudem der Justitien halben, auch in andern ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät, Unser und des Reichs Rechten, Gerechtigkeiten, Ordnungen, Satzungen, alten Gewohnheiten, Herkommen Verhinderung und allerhand Unrichtigkeiten, Beschwerden, Mängel und Gebrechen fürgefallen und eingerissen, einen gemeinen Reichs-Tag auf die hievor zu Passau gepflogene Handlung und Vertrag durch Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät und Unsere gnädige Beförderung, auch in Betrachtung und Erinnerung Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät obliegenden und tragenden Amts auf den 16. Tag des Monats Augusti verschienenes drey und funffzigsten Jahrs der weniger Zahl in Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät, Unser und des Heiligen Reichs Stadt Ulm außgeschriben, angelegt und fürgenommen, auch des endlichen Vorhabens gewesen, solchen angelegten Reichs-Tag vermittelst Göttlicher Hülff selbst eigner Person gewislich zu besuchen und fürgehen zu lassen.

§ 1. Und aber aus fürfallenden Verhinderungen und entstandenen Kriegs-Übungen, die sich damals ganz gefährlich im Heiligen Reich Teutscher Nation ereugt, die obernannt Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majest. angelegte Zeit zu halten und den außgeschribenen Reichs-Tag derselben gemäß zu besuchen in Betrachtung aller Umstände und Gelegenheiten derselben Zeit nicht allein beschwerlich, sondern auch unmöglich gewesen. Und doch Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät nicht allein für ein hoch, unvermeidentliche Nothdurfft erachtet, solchen angelegten Reichs-Tag in allweg

fürgehen zu lassen, sondern auch im Grund befunden und erkennt, auch endlich dafür gehalten, daß ohn ein solche gemeine Versammlung die gemeinen obliegenden Beschwörden nicht abgewendet oder der gemein Fried, Ruhe und Wolfahrt im H. Reich gefördert und erhalten werden könnt.

§ 2. Demnach haben Ihr Lieb. und Kayf. Majest. aus jeztgemelbten Ursachen und ihrem allergnädigsten Willen und Väterlichem Gemüth, so sie zu dem Reich Teutscher Nation tragen, anzuhangen, den berührten Reichs-Tag in ferrer Zeit und biß auf den ersten Tag folgendis Monats Octobris verlängert und erstreckt, auch nochmals, als die entstandenen Kriegs-Empörungen zu jezt bemelbter Zeit nicht allerding gestillt und eben die vorigen Verhinderungen im Wege gelegen und Ihr Lieb. und Kayserliche Majestät deren Nieder-Erblanden halben mit grossen und schweren Kriegs-Rüstungen tringenlich verhofft gewesen, ferrer Prorogation fürgenommen, auch solchen Reichs-Tag in Ihrer Lieb. und Kayserlichen Majestät, auch Unser und des H. Reichs-Stadt Augspurg, als ein gelegener Maßstatt transferirt, verruckt und verlegt.

§ 3. Und wiewol Ihr Lieb. und Kayserl. Majestät der endlichen und schließlichen Meynung und Vorhabens gewesen, solchen Reichs-Tag, in Massen sie das gnädiglich versprochen, mit Hülf und Verleyhung des Allmächtigen selbst eigener Person zu besuchen, demselbigen beyzuwohnen, auszuwarten, in allen Obliegen und Beschwörungen des H. Reichs Teutscher Nation, väterlichen und höchsten Fleiß mit ungesparter Mühe und Arbeit ihrem Kayserlichen Amt und höchstem Vermögen nach fürzuwenden, auf daß alle Sachen förderlich zu einem guten Beschluß gebracht, und dieser Reichs-Tag ein fruchtbarlich, gutes Ende erlangen möcht: So seynd doch Ihrer Lieb. und Kayserlichen Majestät Ihre Leibs Unvermöglichkeit und andere offenbahre Ungelegenheit dermassen obgelegen, daß sie sich auff solche weite, schwere Reiß über Land der Zeit nicht begeben dörrfen, also daß sie dardurch wider ihren Willen verhindert, auff diesem Reichs-Tag zu erscheinen.

§ 4. Damit aber derselbig nicht destoeweniger sein würdlichen Fürgang endlich erlangte, und ferner mit mercklicher Beschwörung, Gefahr und Nachtheil des H. Reichs, und desselben Obliegen keines Wegs eingestellt oder weiter aufgeschoben und erstreckt würde, wie dann Ihr Lieb. und Kayserl. Majest. für eine hohe, unvermeidliche Nothdurfft geacht, dem wachsenden Unrath und allen vorstehenden Gefährlichkeiten und Sorgfältigkeiten desto zeitlicher mit Ernst, mittelst Göttlicher Hülf und Gnaben, zu begegnen und an Ihrer Lieb. und Kayserl. Majest. in allem dem, so dem Heiligen Reich, sonderlich dem geliebten Vatterland Teutscher Nation zu Ehren, Nuß, Wolfahrt, und Gutem, auch Fried, Ruhe und Einigkeit erschießlich und dienlich seyn möcht, kein Verzug, Mangel oder Verhinderung erscheinen zu lassen, daß dieser Reichs-Tag seinen endlichen Fürgang erreichte: so haben Ihr Lieb. und Kayserliche Maj. Uns als Römischen König freundlich und brüderlich ersucht, daß Wir in Ihrer Maj. Abseyn Ihr Lieb. und Kayf. Maj. verwesen und diesem Reichs-Tag beywohnen wolten, Uns auch vollmächtigen, absolute und ohn Hinter-sich-bringen Gewalt gegeben, mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Rätthen, Botschafften und Gesandten alles das fürzunehmen, zu handeln und zu schliessen, das dem H. Reich zu Ehren, Aufnehmen, Nuß und Gutem und zu Abstellung und Verhütung aller verdächtlichen Unruhen, Widerwärtigkeiten und Gefährlichkeiten, auch Beförderung, Pflanzung und Erhaltung beständigen Friedens und gemeiner Wohlfahrt immer gereichen möcht. Zudem Uns auch ihre Kayserliche Commissarien zugeordnet, Uns in allen fürfallenden Handlungen allen guten Beystand von Ihrer Lieb. und Kayf. Maj. wegen zu leisten.

§ 5. Darauff Wir Uns Gott dem Allmächtigen zu Lob und zu Ehren und Ihr Lieb. und Kayserlicher Majestät zu freundlichem und brüderlichem Gefallen, auch des gnädigen, milden Willens und Vorhabens des Heil. Reichs Teutscher Nation, Unsers geliebten Vatterlands, Unser und des heiligen Reichs gemeiner Stände und Unterthanen Nuß, Wolfahrt, Gebeyn und Aufnehmen zu befördern und die vorstehende sorgliche Zerrüttungen nach Möglichkeiten abzuwenden willfährig erzeiget, die Sachen aus gnädigem, getreuen, väterlichem, wohlmeynendem Gemüth auff Uns genommen.

§ 6. Wiewol Wir nun auf die lezt Ihrer Lieb. und Kayserlichen Majestät Prorogation auff Martini nächsthin angelegt Vorhabens gewesen, allhie persönlich einzukommen und im Namen Ihrer Lieb. und Kayserlichen Majestät solchem Reichs-Tag ein glücklichen Eingang zu geben: So sind Wir doch etlicher hoher Unser, Unserer Königreich und Land Obliegen und Nothdurfften halben daran verhindert und gedungen worden, vor und ehe Wir Uns von denselbigen Unsern Königreichen und Landen, so ein fernen, weiten Weg hierauf begeben, allerhand Geschäft und Sachen zu verrichten und nothwendige Verordnung zu thun, damit angeregt Unser Königreich und Land desto besser versehen und für Ein- und Ueberfall der benachbarten gewaltigen Feinde, so viel möglich, verhütet werden möchten. Gleichwol haben Wir dennoch, unangesehen aller Unser Ungelegenheit, Uns so viel gefördert, daß Wir auf den neun und zwanzigsten Decembris nächst vershienen mittelst Göttlicher Gnaden glücklich allhie antommen in Meynung und Willen, des H. Reichs Sachen und Obliegen, so auf diesem Reichs-Tag fürgenommen und tractirt werden müssen, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs und der Abwesenden Rätthen und Botschafften zum besten und getreuten handeln, schliessen und ins Werk richten und bringen zu helfen, wie solche obliegenden Puncten und Articul des Kayserlichen Ausschreibens und erfolgte Prorogation zu diesem Reichs-Tag weiter nach der Länge inhalten und vermögen.

## (Religions-Friede.)

§ 7. Und als der Churfürsten geordnete Rätthe, etliche Fürsten und Stände des Heiligen Reichs eigener Person und etliche durch ihre Botschafften mit vollkommenen Gewalt bey Uns gehorsamlich erschienen, und Wir Uns mit ihnen, an welchen Puncten am meisten gelegen und welcher Gestalt die Berathschlagung fürzunehmen zuförderst erinnert, hat sich gleich alsbald, wie auch auf etlichen vor gehaltenen Reichs-Tagen erfunden, daß der Articulus der spaltigen Religion, daraus nunmehr ein gute Zeit allerhand Unrath, Unfall und Widerwertigkeit im Reich Teutscher Nation erfolgt, unter andern des Heiligen Reichs beschwerlichen Obliegen nochmals der fürnemst, trefflichst und hochwichtigst, an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem höchsten gelegen, unerledigt fürstünde.

§ 8. Daraus dann der Churfürsten Rätthe, die erscheinende Fürsten, Stände, Botschafften und Gesandten auf Unser Proposition dieses Reichs-Tags ihnen gnädiglich fürgehalten, zuförderst diesen hochwichtigen Articulus fürzunehmen und zu handeln wohl bedacht gewesen.

§ 9. Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung eräugt, daß nach Größe und Weitläufigkeit dieser Tractation über die Hauptarticulus und Sachen Unsers Heiligen Christlichen Glaubens, Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen die endliche Vergleichung dieses trefflichen Articulus in weniger Zeit nicht wol zu finden, und dann alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen lassen, daß noch wol allerhand Unruhe und Kriegs-Empörungen, dadurch gemeine Sicherheit gestöhrt werden, im H. Reich Teutscher Nation entstehen, dadurch auch, wo nicht zuvor ein beständiger Fried, Execution und Handhabung desselben im H. Reich aufgericht, die Stände und Botschafften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation und Berathschlagung wol abgehalten oder verhindert werden mögen.

§ 10. So ist durch die Stände, Botschafften und Gesandten aus letzterzehnten Bedenken und erheischender Noth für rathsam, fürträglich und nothwendig angesehen, auch Uns in Unterthänigkeit vermeldet, daß die Tractation dieses Articulus der Religion auf andere gelegene Zeit einzustellen.

§ 11. Und haben demnach den Articulus des Friedens, wie gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen, zu erbauen und zu erhalten, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände in ein guts Vertrauen gegen einander zu setzen, dadurch ferrer Nachtheil, Schaden und Verderben abgewendet werden, auch die Kayserl. Majest., Unser lieber Bruder und Herr Wir und sie, die Stände des Reichs in geliebtem Frieden andere mehrfältige Obliegen des Reichs Teutscher Nation, so viel desto statlicher, sicherer und fruchtbarlicher bey noch während dem Reichs-Tag oder zu anderer Zeit tractiren und handeln möchten, in Berathschlagung gezogen.

§ 12. Wiewol nun auf vorigen Reichs-Tägen der Land-Fried fürgenommen, erwogen, gebessert und in gemein aufgericht, dardurch im H. Reich verhoffentlich ein friedlich Wesen zu erhalten, so hat doch die Erfahrunß nach der Hand mit sich bracht, daß derselbige aufgericht Land-Fried und die darin verordnete Handhabung, Unruhe und Empörungen zu verhüten nit gnugsam, und sich auch des Zuziehens halben, wie die Anstossenden und Genachbarten den Beleidigten zu Hülf kommen solten, sonderliche Beschwerungen und Verhinderungen zugetragen; derwegen Wir sie, die Stände und Botschafften, ersucht und vermahnt, etliche Mängel des Land-Friedens aus begegneten und noch vor Augen stehenden Dingen statlich zu erwegen und auf Mittel zu gedenden, dardurch zu gewisser und standhaftiger Handhabung und Erhaltung des gemeinen Friedens zu kommen, und ob solche Besserung der hievor darüber aufgerichteten Constitution in angezogenen Mängeln oder in andere erschießliche Wege versehen werden möcht, damit also die Unruhigen Abscheu hätten, den gemeinen Frieden zu betrüben, und die Gehorsame einen Trost wüßten, wann sie vergewältigt werden wolten, daß ihnen gewisse Hülf und Rettung beschehen würd.

§ 13. In solcher fürgezogener Berathschlagung des Friedens haben sich gleich alsbald aus der Erfahrunß und demjenigen, so hievor fürgegangen, der Churfürsten Rätthe, erscheinende Fürsten, Ständ, Botschafften und Gesandten erinnert: dieweil auf allen von dreihßig oder

mehr Jahren gehaltenen Reichs-Tagen und etlichen mehr Particular-Versammlungen von einem gemeinen, beharrlichen und beständigen Frieden zwischen des Heiligen Reichs Ständen der strittigen Religion halben aufzurichten, vielfältig gehandelt, gerathschlagt und etlichemal Fried-Stände aufgerichtet worden, welche aber zu Erhaltung des Friedens niemals gnugsam gewesen, sonder deren unangesehen die Stände des Reichs für und für in Widerwillen und Mißvertrauen gegen einander stehen blieben, daraus nicht geringer Unrath sein Ursprung erlangt. Wosern dann in wählender Spaltung der Religion ein ergänzte Tractation und Handlung des Friedens in beeden, der Religion, prophan und weltlichen Sachen, nicht fgenommen wird, und in alle Wege dieser Articul dahin gearbeitet und verglichen, damit beyderseits Religionen, hernach zu vermeiden, wissen möchten, weß einer sich zu dem andern endlich zu versehen, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger, gewisser Sicherheit nit zu getrüsten, sonder für und für ein jeder in unträglichler Gefahr zweiffentlich stehen müßt. Solche nachdenkliche Unsicherheit aufzuheben, der Ständ und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die Teutsche Nation, Unser geliebt Vatterland, vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten, haben Wir Uns mit der Churfürsten Rätthen und Geordneten, den erscheinenden Fürsten und Ständen, der Abwesenden Botschafften und Gesandten und sie hinwieder sich mit Uns vereinigt und verglichen.

§ 14. Sezen demnach, ordnen, wollen und gebieten. daß hinfüro niemands, was Würden, Stands oder Wesen der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, sahen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbst oder jemand's andern von seinetwegen nit dienen, noch einig Schloß, Städt, Markt, Befestigung, Dörffer, Höffe und Wehler absteigen oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder gefährlich mit Brand oder in andere Wege beschädigen, noch jemand's solchen Thättern Rath, Hülf und in kein andere Weiß Beystand oder Fürschub thun, auch sie wißentlich und gefährlich nicht herbergen, behausen, eßen, tränden, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Lieb meynen, auch kein Stand noch Glied des H. Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült und Einkommen abstricken noch aufhalten, sonder in alle Wege die Kayserl. Majestät und Wir alle Stände und hinwiederum die Stände die Kayserl. Maj., Uns, auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religions-, auch gemeiner Constitution des aufgerichteten Land-Friedens alles Innhalt's bleiben lassen sollen.

§ 15. Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben, wie aus hievor vermelden und angezogenen Ursachen die hohe Nothdurfft des H. Reichs Teutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Röm. Kayserl. Maj., Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Teutscher Nation angestellt, aufgerichtet und erhalten werden möchte, so sollen die Kayserl. Maj., Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halb mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen oder in andere Wege wider sein Consciens, Gewissen und Willen von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften tringen oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion nicht anders dann durch Christliche, freumbliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem, Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserl. und Königl. Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten und Pön des Land-Friedens.

§ 16. Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kayf. Maj., Uns und Churfürsten, Fürsten und andere des H. Reichs Stände der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich, samt und mit ihren Capituln und andern geistlich's Stands,

auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residenzen verrückt oder gewendet hätten (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten darvon ein sonderlicher Articul gesetzt,) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengewohnheiten, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leutthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden unbeschwert bleiben und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen, genießten, unweigerlich folgen lassen und getreulichden darzu verholffen seyn, auch mit der That oder sonst in ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege nach Laut und Ausweisung des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden und aufgerichteten Landfrieden jeder sich gegen dem andern an gebührenden, ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstl. Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön, in dem uffgerichteten Land-Frieden begriffen.

§ 17. Doch sollen alle andere, so obgemelten beeden Religionen nicht anhängig, in diesen Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.

§ 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Stritt fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen biß dafelbst hin besessenen und eingehabten Erzbistumb, Bistumb, Prälatur und Beneficien halben gehalten werden soll, welches sich aber beeder Religions-Stände nit haben vergleichen können, demnach haben Wir in Krafft hochgedachter Röm. Kayf. Majest. Uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiemit wissentlich also: wo ein Erzbischoff, Bischoff, Prälät oder ein anderer geistliches Stands von Unser alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Erzbistumb, Bistumb, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stifft Gewonheiten zugehört, ein Person, der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der geistlichen Capituln und andern Kirchen bey der Kirchen und Stifft Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, unbehindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künftiger Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreifflich.

§ 19. Diweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren etliche Stiffter, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Miltten und andern Sachen angewandt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworfen und Reichsstände sind, nicht zugehörig und dero Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit oberührten eingezognen und allbereit verwendeten Gütern gemacht, gelassen werden und dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch außserhalb Rechts zu Erhaltung eines beständigen, ewigen Friedens nicht besprochen noch angesochten werden. Derhalben befehlen und gebieten Wir hiemit und in Krafft dieses Abschieds der Kayf. Maj. Cammerrichter und Beysigern, daß sie dieser eingezogener und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen.

§ 20. Damit auch oberührte beederseits Religions-Verwandte so viel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die geistliche Jurisdiction (doch den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordensleuten an ihren Renthen, Gült, Zins und Zehenden, weltlichen Lehenschafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confessions-Verwanten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengewohnheiten, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengewohnheiten, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgend ein besonderer Articul gesetzt, ihren Gang lassen, und kein Hindernus oder Eintrag dardurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldet, biß zu end-

licher Christlicher Vergleichung der Religion die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben; aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die Erzbischoff, Bischoff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht und sie in deren Übung, Gebrauch und Possession sind, hinfür wie bißher unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden.

§ 21. Als auch den Ständen, der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zinß, Gült und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem jeden Stand, unter dem die Renth, Zinß, Gülte, Zehenden oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Stritts in der Religion daran gehabt und in Brauch gewesen, vorbehalten und dardurch denselbigen nichts benommen seyn; und sollen dennoch von solchen obgenandten Gütern die nothdürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeacht was Religion die seyen.

§ 22. Und ob solcher Bestellung halben Zwispalt und Mißverständnis fürfielen, so sollen sich die Partheien etlicher scheidlicher Personen (deren jeder Theil eine oder zwo zu benennen und, da sich dieselbige nicht vergleichen könten, einen unpartheiischen Obmann zu erwählen, der nochmals mit ihnen, den Zufeszen, die Sachen zu entscheiden) vergleichen, die nach summarischer Verhörung beeder Theil in sechs Monaten erkennen, was und wie viel zu Unterhaltung obgemeldter Ministerien und Stück gegeben werden soll; doch daß diejenigen, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dann dieser gültliche Austrag oder Bescheid der Schiedsperonen und auf den Fall Obmanns erfolgt, des Jhren, so sie in Possesß sind, nicht entsetzt oder auch arrestirt noch aufgehalten werden. Desto weniger aber nicht so sollen doch mittler Weil diejenigen, so wie obgemeldet, denen die Renth, Gülte, Zinß, Zehenden und Güter, davon von Alters hero die Ministeria der Kirchen versehen worden, und die solch Onus auf ihnen gehabt, zustehen biß zu Austrag der Sachen, was sie von Alters hero zu solchen Ministerien gegeben haben, auch fürter entrichten.

§ 23. Es soll auch kein Stand den andern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch verthehdigen in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hievor von Alters Schutz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen und dieselbige nicht gemeynet seyn.

§ 24. Wo aber Unfere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus Unfern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen und sich nieder thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter gegen zimlichen, billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblichen, herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgoltten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

§ 25. Und nachdem ein Vergleichung der Religion und Glaubenssachen durch zimliche und gebührliche Wege gesucht werden soll und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher, freundlicher Vergleichung der Religion nicht wol zu kommen, so haben Wir, auch der Churfürsten Rätß an Statt der Churfürsten, erscheinende Fürsten, Stände und der Abwesenden Bottschaftten und Gesandten, geistliche und weltliche, diesen Fried-Stand, von geliebts Friedens wegen das hochschädlich Mißvertrauen im Reich aufzuheben, diese löbliche Nation vor endlichem, vorstehendem Untergang zu verhüten, und damit man desto ehe zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilligt, solchen Frieden in allen obgeschriebenen Articuln biß zu Christlicher, freundlicher und endlicher Ver-

gleichung der Religion und Glaubens-Sachen stät, fest und unverbrüchlich zu halten und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Conciliums, Rational-Versammlung, Colloquien oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nicht destoweniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Articulis bey Kräftten biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen bestehen und bleiben und soll also hiemit oberberührter Gestalt und sonst in alle andere Wege ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig wärender Fried aufgerichtet und beschloffen seyn und bleiben.

§ 26. Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschaft, welche ohne Mittel der Kayserl. Majest. und Uns unterworfen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beeder Religion halben auch von niemand vergewaltigt, beträngt noch beschwert sollen werden.

§ 27. Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten die beede Religionen, nemlich Unsere alte Religion und der Augspurg. Confession-Verwandten Religion ein zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselbigen hinführo auch also bleiben und in denselben Städten gehalten werden und derselben Frey- und Reichs-Städt Bürger und andere Einwohner, geistlich und weltlichs Stands, friedlich und ruhig bey- und neben einander wohnen und kein Theil des andern Religion, Kirchengebrauch oder Ceremonien abzuthun oder ihn darvon zu dringen unterstehen, sonder jeder Theil den andern laut dieses Friedens bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern und allem andern, wie hie oben beeder Religion Reichs-Ständ halben verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§ 28. Und soll alles, das in hievorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonst begriffen und versehen, so diesem Fried-Stand in allem seinem Begriff, Articulis und Puncten zuwider seyn oder verstanden werden möchte, demselbigen nichts benehmen, derogieren noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration oder etwas anders, so denselbigen verhindern oder verändern möchte, nicht gegeben, erlangt noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt oder angenommen würde, dennoch von Unwürden und Unkräftten seyn und darauf weder in noch auffser Rechts nicht gehandelt oder gesprochen werden.

§ 29. Solches alles und jedes, so obgeschriben und in einem jeden Articulis namhaftig gemacht und die Kayserl. Maj. und Uns anrühret, sollen und wollen Ihr Lieb. und Kayserl. Majest. und Wir bey Ihren Kayserl. und Unsern Königlichlichen Würden und Worten für Uns und Unsere Nachkommen stät, unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen, dem strack und unweigerlich nachkommen und geleben und darüber jezt oder künsttlich weder aus Vollkommenheit oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möcht, nicht fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand andern von Ihrer Lieb. und Kayf. Maj. und Unfertwegen zu thun gestatten.

§ 30. Und Wir, die verordnete der Churfürsten Rätthe anstatt Ihrer Churfürst. Gnaden, auch für ihre Nachkommen und Erben, Wir, die erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandte, Bottschafften und Gewalthaber anstatt und von wegen Unserer Herrschafften und Obern, auch für ihre Nachkommen und Erben, willigen und versprechen bey fürstlichen Ehren und Würden in rechten, guten Treuen und im Wort der Wahrheit, auch bey Treu und Glauben, so viel ein jeden betrifft oder betreffen mag, wie allenthalben obsteht, stät, fest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben.

#### (Execution-Ordnung.)

§ 31. Ferner verpflichten und verbinden Wir Uns zu allen Theilen, daß die Kayf. Maj., Wir und kein Stand den andern, mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That oder sonst einiger Gestalt heimlich oder öffentlich durch Uns selbst oder andere von Unfertwegen beschweren, überziehen, vergewaltigen, bekriegen, dringen, beleydigen oder betrüben sollen oder wollen; und so auch einig Theil oder Stand wider solchen aufgerichteten Frie-

den den andern (als doch nicht seyn soll) jetzt oder künftiglich mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, vergewaltigen oder beträngen würden, daß die Kayf. Maj., Wir und sie, auch Unsere und ihre Nachkommen und Erben alsdann nicht allein dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen oder fürnehme, keinen Rath, Hülf oder Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so wider diesen Frieden vergewältiget, überzogen oder bekriegeret würde, wider den Vergewaltiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülf und Beystand leisten wollen und sollen, alles getreulich und ungefährlich.

§ 32. Wir befehlen und gebieten auch hiemit und in Krafft dieses Unsers Reichs-Abschieds den Kayserlichen Cammerrichter und Beyßigern, daß sie sich diesem Friedstand gemäß halten und erzeigen, auch den anrufenden Partheyen darauf, ungeacht welcher der obgemeldten Religion die seyen, gebührliche und nothdürfftige Hülf des Rechts mittheilen und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decernieren oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen.

§ 33. Und damit jetztgesetzter Friedsstand über den Articul der spaltigen Religion betheydingt und beschloffen, auch der gemeine Fried sonst in andern prophan und weltlichen Sachen neben und mit des H. Reichs Landfrieden desto beständiger zu erhalten, auch in mehr würdliche Richtigkeit zu bringen, so haben Wir Uns mit der Churfürsten Rätthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, der Abwesenden Bottschaften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen und entschloffen.

§ 34. Sezen demnach, ordnen und wollen, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Länden, Obrigkeiten und Gebieten die Vergadderungen und Versammlungen des Kriegsvolds, welches sich für sich selbst eigenes Vorhabens ohn Vorwissen und Erlaubnuß der ordentlichen Obrigkeit zusammenschlagen möcht, und sonst andere verbottene Præctiken, Gewer und Aufwicklungen, auch alle thätliche Handlungen deren, so im Heiligen Reich Gleich und Recht nicht leyden möchten, daraus nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und dieser obliegenden Zeit und Läußf and anders nichts dann Unruhe, Empörungen, Aufruhr, Verberben und Verheerungen der Land und Leut zu gewarten ist, keines Wegs geduldet, sondern mit allem Fleiß dagegen getrachtet und gegen denen, so hierüber ungehorsam oder säumig erscheinen, auf nachbestimmte Böñ und Straf und sonst mit allem Ernst procedirt, gehandelt und vollfahren werden soll.

§ 35. Und damit angeregte Vergadderung, Versammlung, Aufwicklung und Zusammenlauffen der Knecht desto statlicher vorkommen, und ehe sie sich häuffen, ihr nachtheiliger Fürsaz mit weniger Beschwerd gebrochen, so sollen alle und jede Stände in ihren Fürstenthumen, Grafschafften, Herrschafften, Oberkeiten und Gebieten, in Städten, Märkten, Flecken, Dörffern und Gerichten mit allem Fleiß bestellen und durch ihre Amtleut und Befehlhaber Acht nehmen, wo einer oder mehr solcher umlauffenden, gardenden Knecht in einiges Creyßstands Oberkeiten und Gebieten auf der Garde betretten würde und über das Garden sonst weiter nichts mißhandelt oder verschuldet hätt, daß der oder dieselbe durch jeder Stände und Herrschafft Oberkeit verglübt werden, weiter in einiger Herrschafft, Oberkeit oder Gebiet des Creyß, darinn er oder sie mit dem Garden betretten, sich des Gardens nicht zu gebrauchen, mit der angehendten Beträuung, wo er oder sie darüber in eins oder des andern solcher Creyß Obrigkeiten und Gebieten mit dem Garden weiter betretten, daß der oder sie alsdann gefänglich angenommen und in das nächst hoch ordentlich Gericht geführt und gegen ihm oder ihnen als Meyneidigen gehandelt werden soll.

§ 36. Würde sich aber bey einem oder mehr befinden, daß jemandt mit Gewalt das Sein abgetragen oder in andere Wege wider den Landfrieden vergewaltigt hätten, daß dieselbige als öffentliche Landfriedbrecher und Rothdränger vermög gemeiner Recht und des Reichs Constitutionen und Ordnungen gestrafft werden.

§ 37. Wo sich aber einer oder mehr der Obrigkeit mit Gewalt zu widersetzen unterstehen würde, gegen denselben soll mit Nacheylen, biß er oder sie zu Handen und Hafften gebracht, und alsdann abermahls gegen ihnen mit Straff vermög gemeiner des Reichs Rechten und Constitutionen, auch jedes Orts Gewonheiten, Freyheiten und altem Herkommen Handlung fürgenommen werden.

§ 38. Es sollen auch die Stände und Obrigkeiten ihren Untertanen, Verwandten und Zugehörigen insonderheit bey namhafter Straff gebieten, daß dieselbe ihre Untertanen, Verwandten und Zugehörige solchen umlauffenden und gardenden Knechten nichts geben, noch sie hausen und herbergen, sonder jederzeit ohne einige Gab abweisen; da sie sich aber nicht wolten

gütlich abweisen lassen, alsdann sie greiffen und folgendß ihren ordentlichen Amtleuten, die Gebühr gegen ihnen dieser Ordnung gemäß fürzunehmen und zu verfügen, überantworten und alle Unterthänigkeitt der gardenden Knechten in ihren Städten, Märkten, Dörffern und Flecken abschaffen und keineswegs gestatten, daß solche gardende Knecht, was sie an einem Ort von den armen Unterthanen abschäßen und für sich selbst nehmen, an einem andern Ort verzeihen.

§ 39. Als dann viel Reyhige und Fußknecht synd, die einß Theils keine Herrschafft haben, aber etliche mit Diensten verpflcht, darinn sie sich wolentlich doch nicht halten, oder die Herrschafften, darauf sie sich verprechen, ihrer zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind, sondern in Landen ihrem Vortheil und Keuterey nachreiten, so sollen hinfürter solche Reyhige und Fußknecht in dem Heiligen Reich nicht geduldet oder aufenthalten, sondern wo man die betretten mag, angenommen, härtiglich gefragt und um ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft und auf das wenigst ihr Haab und Gut eingezogen, gebeutet und sie mit Eydten und Bürgschafften nach Rothdurfft verbunden, auch diejenigen, so unbefessen oder kein häußlich Wesen oder Wohnung oder kein schrifttlichen Schein eines Nachlaß an jedes Ort Obrigkeit fürzulegen haben, von niemand bey namhafter Straff gehaufet, geheberget oder in einige Wege aufgehalten werden.

§ 40. Wo auch im Heil. Reich Teutscher Nation, in was Oberherrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemandß zu Roß und Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen gesehen oder gespüret würde, so sollen die Stände und Obrigkeiten jedes Orts die erspriessliche Ordnung und Fürscheidung thun, daß dieselbe, so also gefährlich vermerdt, gerechtfertiget und wo sie alsdann argwöhnlich erkunden, in eines jeden Obrigkeiten angenommen, gefangen und vermög des Landfriedens und des Heil. Reichs Recht, auch eines jeden Orts Gewohnheiten, Freyheiten und alten Hertommen gegen denselbigen gehandelt werden.

§ 41. Und bieweil jetzt angetregte Reihige und Fußknecht an vielen Orten Teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet in das andere kommen und von einer Obrigkeit ungefümt die andere zu erlangen oder zu erreichen und also entrinnen und darvon kommen, so mögen die benachbarte Churfürsten, Fürsten und Stände des Racheylens halben sich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen vergleichen.

§ 42. Und damit sich niemand der Unwissenheit dessen, so obgesetzt und statuirt, zu entschuldigen, so haben sich der Churfürsten Rätthe, erscheinende Fürsten, Stände, Botschafften und Gesandten mit uns eines offenen Mandats hierüber, in das Reich auszukünden und in allen und jeden Fürstenthumen, Landschafften, Städten, Flecken und Gebieten öffentlich anzuschlagen, verglichen.

§ 43. Wir setzen, ordnen, wollen und gebieten auch auf beschehene Vergleichung von Römischer Kayserlicher und Königlich Macht ernstlich und wollen, daß niemand, wes Stands oder Wesens der sey, besonder und fürnemlich keine Oberste, Rittmeister, Hauptleut und alle die, so solcher Vergabderung, Zusammenlauffen oder Häuffen, auch anderer Werbungen und Vestellungen der Knecht Anfänger, Ursacher, Aufwidler sind und sich darzu gebrauchen lassen, bey der Pflicht, damit ein jeder hochgedachter Kayserl. Majest., Uns und dem Heiligen Reich und sonst seiner Obrigkeit zugethan und verwandt ist, auch Vermeidung Ihrer Majestät, Unser und des Reichs, auch seiner Obrigkeit schwören Ungnad und Straf, Privirung und Entsetzung aller Regalien, Leben, Freyheiten, Privilegien, Gnaben, Schutz und Schirm, so viel ein jeder deß von der Kayserl. Majestät, Uns, dem Heil. Reich und seiner Obrigkeit hat, sich zu einigem Krieg und unfriedlicher, thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen wider die Röm. Kayserl. Majest., Uns oder einigen gehorsamen Standt des Heiligen Reichs ohn Ihrer Liebb. und Kayserlicher Majestät, Unser oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung in und bey jezigen geschwinden, sorglichen Zeiten und Läuften, auch künfftiglich bestellen oder bewegen lasse, noch heimlich oder öffentlich wider hochgedachte Kayserliche Majestät, Uns oder die Stände des Reichs zuziehe, noch einige Hülffe oder Beystand, Förderung oder Fürschub thue oder sich sonst im Heil. Reich in einige Vergabderung oder ungebührliche Versammlung einiges Kriegsvolds zu Roß und Fuß begeben, sondern ein jeder sich deß alles gänzlich enthalte. Daß auch ein jeder Stand des Heil. Reichs auf die Personen, so verbotten Kriegs-Gewerb und andere sorgliche Practiden zu treiben verdacht sind oder die sonst hin und wieder in Städten und Flecken müßig liegen, ihren Fenning gehen, von denen man aber nicht weiß, was ihr Thun und Lassen ist, wohl aufmercke, und was ihr Fürnehmen sey, erfahre und so der Argwohn ungerechter Sachen wider sie so groß wäre, sie auch, womit sie umgehen, nach guter Gelegenheit besprechen und von ihnen Versicherung nehmen lasse.

§ 44. Daß auch die Obrigkeiten in ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken und Gebieten ein fleißig ernstliches Aufsehen haben und alle ihre Lehmann, Hinderfassen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten dahin weisen und halten, auch daneben ihnen mit Ernst und bei schwerer Pön und Straf, als nemlich Verwirdung und Confiscierung eines jeden Haab und Güter, Lehn und Eigen, beweglichen, auch unbeweglichen, auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen mit Nachscheidung Weib und Kinder, gebieten, daß sie sich in keinen Weg rottieren, vergabdern oder zu einiger Versammlung wider die Röm. Kayserliche Majestät, Uns noch einigen Stand des Reichs weber heimlich noch öffentlich begeben, bestellen oder annehmen lassen, auch die, so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten oder für sich selbst im Heiligen Reich Teutscher Nation sich rottirt, vergabdert oder zusammen geschlagen

hätten oder nochmals rottiren, vergabdern oder zusammen thun würden, von Stund an wiederum bey oberberührten Pönen abmahnen. Und ob also einer oder mehr hierüber ungehorsam und dem Obgefechten nicht geleben und in ihren Fürrenthumen, Landen, Herrschafften, Städten, Flecken, Obriakeiten und Gebieten betreten würden, alsdann gegen dem oder denselbigen mit obgemeldeten Straffen oder in andere Wege mit allem Ernst nach Ungnaden handeln und fürnehmen und dasselbige den Zeyren zu vollziehen ernstlich befehlen und zu thun verfügen und verschaffen.

§ 45. Als sich dann auch zu viel Mahlen und an vielen Orten im Heiligen Reich zuträgt, daß etliche Unterthanen, so zu Zand und Unruhe geneigt sind und Lust haben muthwilliger Weiß auszutretten und unter dem gesuchten Schein, als solte ihnen von andern die Billigkeit nicht wiederfahren mögen, etwa sondern Personen, etwa ganzen Communen und Gemeinden Abflag oder Abfagen zuschicken oder an die Thor der Flecken und Häuser anschlagen, darinn sie dieselbe bedräuen, wo sie sich mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden, daß sie es an ihrem Leib und Gütern einnehmen und mit Brand oder in andere Weg verderben wöllten, etliche auch fremde Ansprach an sich kausffen, darauf austretten und ihnen daher solchen Muthwillen und Gewalt zu treiben Ursach schöpfen; wiewohl nun in der Kayserl. Majestät, Unser und des H. Reichs Ordnungen und Constitutionen verhehen, daß keine Obrigkeit noch derselben Unterthanen des andern ausgetrettene Unterthanen hausen, herbergen, unterschleiffen, ehen, tränden noch in andere Wege enthalten oder fürschieben sollen, so befindet sich doch, daß dessen unangesehen solche ausgetrettene Abfager, Befehder und Landzwinger an vielen Orten geduldet und der Gebühr nach nicht gestrafft werden, daraus dann den Unterthanen mit Brand und in andere Wege viel Schadens zugefügt wird, auch solche Muthwillige, Ausgetrettene zu allerhand Empörungen, Vergabderungen und Aufwiggungen Ursacher seynd.

§ 46. Solches alles abzustellen und fürzukommen, haben Wir Uns abermals mit der Churfürsten Räte, erscheinenden Fürsten, Ständen, Botschafften und Gesandten vereinigt und verglichen und wollen, daß anfänglich die Oberkeiten, darunter sich solche Ausgetrettene halten, so sie solche Bedräuung vernommen und verstanden haben, dieselbigen zu Pflichten annehmen, sich ordentlichs Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen zu lassen und thätliche Handlung zu verneymen, auch eine Oberkeit der andern wider solche ausgetrettene Personen zu schleunigen Rechten und mit wenigsten Kosten verholffen seyn, darfür die ausgetrettene Bedräuer keine Freyheit schütten oder schirmen soll; doch daß ihnen die Herrschafften nothdürfftig Geleit für Gewalt zu Recht geben, auch förderliches, gebührlchs Rechtens gestatten und verheiffen, alles nach Ausweisung des Kayserlichen Cammergerichts Ordnung im andern Theil unter dem Titul: Daß wider die, so ausgetrettene Unterthanen ic. <sup>1)</sup> Im Fall aber, da solche Ausgetrettene kein Recht annehmen noch sich Rechtens sättigen lassen wolten, daß alsdann hinfüro die Ständ und Oberkeiten gewisse Ordnung fürnehmen und bestellen, damit die muthwillige, ausgetrettene Unterthanen nicht allein an keinem Ort ihrer Gebiet geduldet, gehauet, geherberget, geäht, geträndt oder in andere Weg enthalten oder fürgeschoben werden, sondern daß sie auch allen Fleiß fürwenden, auf daß solche ausgetrettene Abfager und Landzwinger zu Handen und Hafft gebracht, beygefangt und ihnen, den Oberkeiten, zu gebühlicher Straf eingestellt und überantwortet und gegen denselben als Landzwingern mit strengen Rechten vollnsahren und gehandelt werd. Und ob einige Stände, Oberkeit oder Unterthanen dieser Ordnung zuwider solche ausgetrettene Unterthanen hausen, herbergen, ähen, tränden, unterschleiffen oder in andere Wege enthalten oder fürschieben würden, so sollen solche Unterschleiffer, Enthalter und Fürschieber mit gleicher Straf wie die Ausretter gestrafft, und diese Ordnung nicht allein auf die Ausgetrettene sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter verstanden und vollzogen werden.

§ 47. Und damit diese Ordnung desto stattlicher und würcklicher vollzogen, so sollen alle und jede Communen und Flecken ihre Ausgetrettene der Oberkeit mit ihren Lauff- und Zunahmen verzeichnet zustellen und nachthafft machen und die Stände und Oberkeiten Mandata in ihren fürnehmsten Städten und Flecken öffentlich anschlagen und männiglich auf solche ausgetrettene, muthwillige Landzwinger, auch detselben Enthalter, Unterschleiffer und Fürschieber Acht zu geben, sie niederzuwerffen und den Oberkeiten zu gebühlicher Straf zu überantworten gebieten.

§ 48. -Wir setzen, ordnen, statuiren und wollen auch, daß solche Abfager und Landzwinger in Fällen, da einer oder mehr die Leut wider Recht und Billigkeit bedrohen, entweichen und austretten und sich an End oder zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülf, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leute je zu Zeiten wider Recht und Billigkeit merdlich beschädiget werden, auch Gefahr und Beschädigung von denselbigen leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmals die Leut durch solche Drohe und Forcht wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen. Hierum wo dieselbe an verdächtliche End, als obstehet, austretten, die Leut bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austretten von dem Rechten und Billigkeit zu bedräuen oder zu schreden unterstehen, wo sie in Gefängniß kommen, sollen mit dem Schwert als Landzwinger von dem Leben

zum Tod gericht werden, unangesehen, ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hätten; daß es auch dergleichen gehalten werde gegen denjenigen, die sich sonst durch etliche Werk mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Furcht eines Gewalts, und nicht der Meinung, jemand vom Rechten zu dringen, an unverdächtige Ende entwiche, der soll dadurch diese vorgemeldte Straf nicht verwirkt haben. Und ob darinn einiger Zweifel anfiele, soll es um weiter Unterrichtung an die Rechtverständigen gelangen.

§ 49. Wo sich aber über diß alles künftiglich zutrüge, daß sich in eines Churfürsten, Fürsten oder anderer Stände, geistlicher und weltlicher, Fürstenthumen, Land, Städten oder Gebieten fremdb Kriegsvold zu Roß oder zu Fuß, es wäre einig oder rottenweiß oder sonst in grosser Anzahl, ausser der Churfürsten, Fürsten oder der Herrschafften eines jeden Orts Willen und Zugeben zu legen und zu gaden unterstehen würden, so soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in des Fürstenthum, Land oder Gebiet solch Kriegsvold sich versamlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn sie zu gut geführt werden, und so fern sie sich auf Kayserl. Majest. oder Uns anfügten und dergleichen einen guten Schein und Urkund haben würden, so soll man sie gehorsamlich auf ihren Kosten passiren lassen. So wollen die Kayserl. Majestät und Wir auch unsern Haupt- und Befehlsleuten, so oft sie umschlagen und Knecht annehmen wollen, zuvor den Oberleuten jedes Orts ihre Befehlsbrieff aufzulegen gnädigt befehlen und des Einsehens thun, auf daß gemeine Reichs-Stand mit Musterplätzen, Durch- und Überzügen und andern Beschwerden verschonet werden.

§ 50. Wo sie aber keine Herren oder Versprecher hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auf einen Herren anfügten, aber daß derselbig solch Kriegsvold, es sey wem es woll zu Gutem, aus der Kayserl. Majestät Zugeben und Erlaubnis oder wissenschaftlichen oder bedranglichen, redlichen Ursachen einigen Zug zuführen hab, kein Anzeig zu thun wüßte, alsdann soll der Churfürst Fürst oder Stand, in des Fürstenthum Land oder Gebiet sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden die Versammlung, Bergadderung und Läufe, sie geschehen einig oder rottenweiß, alsbald ohne Verzug, und ehe solch Feuer überhand nimmt, seines besten Vermögens abzuwenden, zu trennen und zu fürkommen.

§ 51. So fern ihm aber solches vor sich selbst nicht möglich wäre, alsdann soll er des Creyhß, unter dem er begriffen, Obersten und Zugeordnete (herowegen in nachfolgender Disposition Meldung geschicht) ersuchen, ihme nach Gelegenheit der Zahl und Macht der versammelten Herrlosen und andern Kriegsvolds auf Maß und Gestalt, wie abermals in nachgehender Disposition von der Obersten Befehl und bestimmter Creyhß-Hülff begriffen, Hülff zu erweisen, zu leisten und solch versamlet herrnloß oder zweiffentlich Kriegsvold, wie vorstehet, mit Güte oder der That zu trennen und ohne männliches Nachtheil und Schaden ausser Lands, so viel möglich, zu bringen und die Haupt- und andere Befehlsleut und Führer, so fern sie vorhanden, oder wo sie hernachmals an andern Orten betreten, anzuhalten, nicht allein den armen Unterthanen, ihren Schaden zu kehren, treulich befüßlich und beyständig zu seyn, sondern auch solche Haupt- und Befehlsleut, auch Redlinsführer und Aufwickler zu gebürlicher Straf anzunehmen. Und wann auch gleichwol Kriegsvold aus oberzeiten zugelassenen Ursachen geduldet würde, so sollen die Oberste, Haupt- und Befehlsleut um die Bezahlung und Proviant gut seyn, zu solchem auch bey Pflichten und Eyden an- und darzu gehalten werden.

§ 52. Und damit solche umlaufende und sich selbst ungebührlicher Weiß versammelte Knecht ihres Versammelens, Bergadberns destoweniger Ursach haben und sich so viel minder darzu bewegen lassen, so sollen weder Kayserl. Majestät noch Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände jetzt-bemeldter Weiß zusammen gelauffene und verhäuffte Knecht in ihre oder Unsere Bestallung oder Besoldung nicht auf- oder annehmen, sondern vielmehr auf obgesetzte Wege gegen ihnen zu handeln verschaffen.

§ 53. Im Fall auch solch Kriegsvold einigen Stand oder desselben Landen- und Leuten unbillige Beschwerde zufügen oder keine gebürliche Bezahlung oder auch die Versicherung nicht thun würde, dißfalls soll dem beschwerten Stand, auch den Beschädigten zugelassen seyn, sich solchen Schadens an den Obersten, Rittmeistern und Hauptleuten zu ihrer Gelegenheit, wie sich gebührt, zu erholen.

§ 54. Nachdem aber die hievor angeregte Bergadderung und Versammlungen der Krieges-Leut zu Roß und zu Fuß, daraus nunmehr etliche Jahr hero den Ständen in Teutscher Nation hochschädliche Nachtheil erfolgt, und nicht weniger Beschwerneiß hinfürter derwegen denselben zu befahren, dieser geschwinden, besorglichen Zeit ganz gemein, und dann das Kriegsvold hin und wieder leichtlich aufzubringen, damit nun diesem beschwerlichen, obliegenden Last noch so viel mehr in andere fürträgliche Wege zu begegnen, haben Wir Uns mit der Churfürsten Rätthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten über das hievorige Gesezt entschlossen, wollen und gebieten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, ein jeder für sich selbst, ihme, seinen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, auch gemeiner Wohlfarth zu Gutem, wie diesen der Teutschen Nation für andern obliegenden Beschwerlichkeiten zu steuern, ein ernstliches, fleissiges Nachdenkens haben sollen. Darzu nicht wenig ersprieß-

lich und im Fall der Noth fürträglich seyn mag, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand in guter Bereitschaft sitze, auch in seinen Fürstenthumen, Landen, Herrschaften, Oberkeiten und Gebieten solche embsige Versehung thue, daß er und die Seinen dennoch dermassen gefast, damit sie sich unversehens Ueberfalls selbst etwas zu entschütten und sich ein jeder dermassen mit den Seinen anzustellen und in die Sache zu richten, auf daß er und die Seinen in solchen Nothfällen zusammen lauffen und gegen die Versammlungen eines jeden Kriegs-Volds seinen Genachbarten fürderliche und fürträgliche Rettung leisten und hinweg von andern tröstlichen Beystand und Entfagung erwarten möge. Zudem weiter ein jeder Stand und Genachbarte, auch andere weitgefessene Oberkeiten einander mit rechten, guten, wahren und ganzen Treuen mehren, halten und fördern sollen, auch in solcher guten Correspondenz, Verstandnuß und Verwandnuß stehen, daß je einer, was er verständigt oder vernimmt, so dem andern zu Beschwerden und Nachtheil fürgehen möchte, desselbigen zu dem fürderlichsten verwarne, auch für sich selbst seines besten Verstands und Vermögens vor dem, ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen, abzuwenden geneigt, gutwillig und beflissen sein soll.

§ 55. In dem allen sich jederzeit nach Gelegenheit der Sachen und Nothdurfft ein jeder dermassen freundlich und mitleydenzlich gegen dem andern erweisen soll, wie ein jeder vermög der natürlichen, Völder- und gemeinen Rechten, des H. Reichs Land-Frieden, Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, auch Christlicher, brüderlicher Lieb zu thun schuldig und verbunden ist.

§ 56. Und damit obgesetzte Ordnung desto steiffer gehalten, auch die Stände und Unterthanen sich so viel mehr gewisser Sicherheit zu getrösten und des H. Reichs Land-Fried in mehr fürträgliche Würdlichkeit gestellt, so soll ferner zu einer beständigen Handhabung, Execution und würdlicher Vollziehung desselbigen insonderheit in einem jeden Creyß ein Oberster durch die Ständ desselbigen Creyß erwählt werden, und zu eines jeden Creyß nach der Stände desselbigen Gelegenheit und Gefallen stehen, entweder einen Fürsten, der den Creyß zu beschreiben, oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Creyß oder sonst eine tügliche Person dem Creyß angenehm, auf den dieselbige Stände ein gut Vertrauen zu setzen, sampt etlichen Zugeordneten, auch wie viel Zugeordnete in einem jeden Creyß für nothwendig und gut angesehen, aus ihnen, den Creyß-Ständen, zu ziehen, anzunehmen und zu wählen.

§ 57. Und auf den Fall ein aufschreibender Creyß-Churfürst, Fürst oder ein anderer fürnehmer Stand zu dem Ampt eines Obersten gezogen, so soll derselbig, der sich solches Ampts unternimmt, dem gemeinen Nutzen zu Gutem ohne Wartgelt oder Belohnung demselbigen vorseyn. Da aber ein Creyß ein sonderbahre Person ausserhalb der Creyß-Ständen zu solchem Ampt bestellen würde, mit demselbigen haben sie auch, wie sie mögen, zu überkommen. Gleicher Gestalt soll es mit den Zugeordneten auch gehalten werden, nemlich da in einem Creyß einer oder mehr Churfürsten, Fürsten oder Stände zugeordnet würden, daß die auch ohne Wartgeld diesem Ampt vorseyn. Da aber in einem Creyß aus den andern Ständen, als Prälaten, Grafen, Herren und Städten, Personen zugeordnet, sollen dieselben mit den Ihren, so sie aus ihrem Mittel darstellen, nach ihrer Gelegenheit überkommen.

§ 58. Und da ein Churfürst, Fürst oder anderer fürnehmer Stand in einem Creyß zu einem Obersten gezogen oder zugeordnet würde, und derselbig Churfürst, Fürst oder Stand den Sachen seines Ampts nicht eigener Person vorseyn könnte oder wolte, derselbig Churfürst, Fürst oder Stand soll alsdann an seine Statt eine andere tapffere, tügliche, redliche, kriegserfahrene Person darstellen; und die Churfürsten, Fürsten oder Stände, so zu obgemeldten Aemptern in einen jeden Creyß gewählt oder sürgeretzt, auch diejenigen, so, wie jetzt angeregt, dieselbigen Churfürsten, Fürsten oder Stände an ihrer Statt verordnen möchten, oder auch derjenig, so ein Creyß seines Befallens zu dem Amt des Obersten setzte oder bestellte, gleich alsbald auf den Gewalt und Befehl oder Ordnung ihres Thuns, und wes sie von wegen der Churfürsten, Fürsten oder Ständ in einem jeden Creyß zu verrichten Macht haben, wie dieses nachfolgend auch statuiert, gesetzt und bestimmt, und dann daß sie samtllich und sonderlich jeder in seinem Creyß in fürfallenden Sachen, was zur Erhaltung und Handhabung des Land-Friedens Noth und gut seyn würde, nach ihrer besten Verstandnuß und Rath fürnehmen, han-

deln und in dem keinen Stand, er sey geistlich oder weltlich, vor dem andern ansehen, sondern sich gegen allen gleichmässig halten, auch ihres Creyß Hülff nicht in eignen, sondern des Creyß und desselbigen Ständen gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creyß bewilliget und erstattet, gebrauchen sollen, verbunden seyn und Pflicht thun, dergestalt, daß die, so fürstliches Standes oder Wesens, bey Versprechung und Zusage ihrer fürstlichen Würden und wahren Worten gelassen, aber die andere über obgemelts einen leiblichen Eyd beyde, die Obersten und Zugeordnete, den Ständen der Creyß, von denen sie erwöhlet oder angenommen, schwören. Dergleichen soll es auch mit den Untergeßetzten der Obersten und Zugeordneten der Pflicht und Eyd halben gehalten werden.

§ 59. Und sollen diejenigen, so in den Creyßen zu Obersten gewöhlet und fürgesetzt, auch deren Zugeordnete und diejenigen, so diese an ihre Statt, wie obgemelt, ordnen oder darstellen möchten, auch die Obersten, so ein Creyß ihm seines Gefallens bestellen wird, zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creyßen thun, aller ander Pflichten, Eyden, Verbündnüßen, Versprechnüßen und Obligationen, wie die genennt werden oder sich erhalten möchten, gegen wem das wäre, kein andere, weder allein die Pflicht, damit sie der Römischen Kayserlichen Majestät und dem H. Reich zugethan und verwandt sind, hierinn ausgenommen und vorbehalten, in Verwaltung dieser ihrer Aempter und Befehl, auch zu würdlicher Vollziehung alles des, so solche Aempter erfordern, so lang sie diese Creyß-Verwaltung tragen, frey stehen, derselbigen ledig gezehlt seyn und daran nicht gehindert noch geirret werden, sondern in diesen Creyß-Sachen innhalt ihrer Pflicht und Eyde, die sie den Creyßen gethan, nach ihrem besten Verständnüß rathen und handeln. Aber außserhalb dieser Creyß-Sachen, darauf sie sonst verpflichtet oder jemand in Verwandnus zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnüssen stehen und bleiben.

§ 60. Und soll der gesetzte Oberst, ihme Zugeordnete und die andere Stände eines jeden Creyß, jede in ihren Gebieten und ein jeder für sich selbst, ihr fleißigs Aufmerckens haben, ob und wo sich einige Kriegs-Empörung, Musterplätz und andere Rottirungen in demselben Creyß ereugen wollen, daß der geordnete Oberst für sich selbst solcher Ding wahr nehme, daß auch die ihm Zugeordnete, ein jeder für sich, gleicher Gestalt Acht darauf gebe, auch andere Creyß-Stände sonderlich nicht weniger sorgfältigs Aufsehens haben, und was sie jedesmal scheinbarlich befinden, das zu angeregten Empörungen, Musterplätzen, andern Rottirungen und thätlichen Handlungen seinen Fortgang erreichen wolte, dem Obersten unverzüglich anbringen, auf welches, so ihnen, den Obersten, solches, wie obgemelt, selbst angelanget oder ihme durch einen der Zugeordneten oder andere Stände seines Creyß anbracht, soll alsdann derselbig Oberst zum fürderlichsten, auch auf Ansuchen eines Stands seinem Creyß zugewandt, gegen dem sich beschwerlichs oder gefährlichs zutrüge oder erzeugte, oder für sich selbst unersucht nach Gelegenheit der fürstehender besorgter Gefährlichkeit unverlängert ihme Zugeordnete an ein gelegenen Ort zusammen erfordern; welche auch fürderlich erscheinen, samtllich zu berathschlagen und zu erwegen, wie stark auf die gewisse, bestimmte Hülff, davon hieuten Meldung beschicht, die Sachen fürzunehmen, nemlich, ob die zum vierdten, dritten, halben oder ganzen Theil aufzumahnen und zu gebrauchen; darauf sie auch in demselben ihrem Creyß solche Hülff, durch sie bedacht, von einem jeden Stand seines Antheils zu erfordern Macht haben, und ein jeder Stand nach seiner Gebühr solche Hülff auf Zeit und Malstatt, wie es durch den Obersten und seine Zugeordnete bedacht, zu leisten und zu schicken schuldig seyn soll, damit sie sich, wo möglich, demselbigen ihrem Creyß fürstehender Beschwerlichkeit zu entschütten.

§ 61. Auf daß aber die Stände jedes Creyß nicht vergebentlich bemühet und in unnötigen Kosten geführt, so sollen in diesen und folgenden Fällen die Obersten die Aufnahmung nicht fürnehmen, sie haben dann vorstehender Gefahr und Nothwendigkeit gewisse Rundschaftt zuvor empfangen und eingennomen.

§ 62. Im Fall aber berührte Kriegs-Empörung, Musterplätz, andere Rottirungen und thätliche Vergewaltigungen gegen einen oder mehr Ständen oder einen ganzen Creyß sich dermassen ereugten, daß desselbigen Creyß Oberster und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befänden, daß ihres Creyß bestimmte Hülff dargegen nicht genugsam, sie

auch sich ohne Hülfß der andern Creyß-Ständen ihres Ermessens nicht zu entsetzen oder Widerstand zu thun, alsdann sollen sie sich nicht destoweniger in ihrem Creyß, wie vorstehet, in Bereitschaft stellen, zu Widerstand gefaßt machen und darzu und damit Macht haben der andern ihren nechst anzeyhnenden zweyer Creyß Obersten und denen Zugeordnete um Hülfß anzuruffen und sie an gelegene Malstatt auf eine bestimmte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülfß zu erfordern, darauf auch die erforderte Creyß-Oberste und Zugeordnete durch sich selbst, oder wo einer fürstliches Stands wäre, durch einen verständigen und der Kriegs-Sachen erfahrenen Rath unweigerlich und ohne einige aufzügige Aufßflucht oder Aufzrede, als ob sie nicht die nechst gefessene Creyß wären, oder was dergleichen, unter was gesuchtem Schein es zu Entschuldigung erdacht werden möchte, zu erscheinen und die Maß oder Hülfß, worauf und wie hoch die zu stellen, samt des anruffenden Creyß Obersten und deme Zugeordneten zu berathschlagen und zu beschliessen schuldig seyn.

§ 63. Wo nun dieser, des Anruffenden und der andern zweyer Erforderten und ihrer Zugeordneten, Creyß bestimmte Hülfß auch nicht stark genug wären, die mehr berührte Kriegs-Empörung, Musterpläß, andere Rottirung und thätliche Bergewaltigungen, so fürstünden, sich gegen denselben zu entsetzen, zu trennen und abzumenden, alsdann sollen sie sich nicht destoweniger mit ihrer Hülfß in Rüstung und Bereitschaft stellen, auch nach Möglichkeit den Widersachern, Bergewaltigern oder Beschädigern begegnen, und dennoch daneben Macht und Gewalt haben, noch zweyer anderer Creyßen, die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen, Obersten und ihnen Zugeordnete fürter auch zu sich zu erfordern, ferrer zu berathschlagen und zu schliessen, wie und welcher Gestalt und auf was Maß mit derselben zweyer nachgeforderter Creyß Hülfß sie sich des obliegenden Lasts zu erretten und zu erwehren; und sollen abermals diese zween Obersten samt ihren Zugeordneten auf der vorigen drey Erfordern ohn Aufzrede, als ob andere Creyß näher dann die ihre gefessen, oder einiger anderer Entschuldigung zu erscheinen, mit zu handeln, zu rathschlagen und zu schliessen schuldig seyn.

§ 64. Und sollen in oberzehnten Fällen, nemlich da eins oder dreyer und auch fünffer Creyß Hülfß vermög dieser Ordnung in Anzug und ins Feld gestellt, derselbigen Creyß Obersten und Zugeordnete die Kayserliche Maj. oder in deren Abwesen aus dem Reich Uns ihres Vorhabens, und was sie dazu verursacht, in Schrifften unverzüglich und in Unterthänigkeit, der Sachen Wissens zu haben, verständigen und vergewissigen, und nicht destoweniger mit der fürgenommenen Gegenwehr dieser Ordnung gemäß fürschreiten.

§ 65. So sich dann abermals die Sachen noch beschwerlicher und so eine grosse Empörung ereugte, daß des beschwerten Creyß und der andern vier Creyß bestimmte Hülfß dagegen nicht fürträglich oder stark genug, und dieselben Creyß-Obersten und ihnen Zugeordnete ermessen würden, daß aller Creyß Hülfß vonnöthen seyn wolt, alsdann sollen dieser fünf Creyß Obersten und Zugeordnete, wie die Sachen geschafften und fürgehen, mit allem notwendigen Bericht der schwebenden Empörungen und Sorglichkeiten Unserm Neben und Churfürsten, dem Erzbischof zu Maynz ꝛ., dasselbig unverzüglich in Schrifften zu erkennen geben, dessen Lieb. Wir auch an Statt der Kayserl. Maj. und für Uns selbst als Römischer König hiemit befehlen, setzen, ordnen und wollen, daß sein Lieb. als Erz-Cantler des Reichs im Namen und von wegen der Kayserl. Majestät, und wo die ausserhalb des Reichs wäre, Unsertwegen und an Unser Statt die andern Churfürsten, auch von den Fürsten sechs, nemlich Uns als Erz-Herzogen zu Oesterreich, Melchiorn Bischoffen zu Würzburg, Wilhelmn Bischoffen zu Münster, Herzog Albrechten in Bayern, Herzog Wilhelmn zu Sülich und Landgraf Philipsen zu Hessen, und dann Gerwiden Apt zu Weingarten und Dshenhaußen von der Prälaten, Friedrichn Grafen zu Fürstenberg ꝛ. von der Grafen und Herren, R. R. . . . 1) von der Städt wegen auf einen bestimmten Tag gen Frandfurt am Mayn zusammen beschreiben und erfordern, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der seiner Lieb. von den fünff Creyß-Obersten und Zugeordneten überschickt, der Kayserlichen Majestät, oder wo die ausserhalb des Reichs wäre, Uns mit Benennung des angelegten Tags gen Frandfurt, wie vor vermelt, ohne alles

1) Später hier Cölln und Nürnberg eingesetzt.

Verziehen schriftlich anzeigen und zufertigen, damit Ihr Liebdt. und Kayserl. Maj. Ihre oder Wir Unser Commissarien auch zu schicken wissen; und sollen die beschriebene Churfürsten, Fürsten, Prälat, Graf und Stadt persönlich oder durch ihre Vollmächtige erscheinen und die Sachen ferner nothwendig zu Beförderung gemeiner Wohlfahrt berathschlagen und von wegen ihr selbst, auch anderer Stände erwegen, ob und wie viel aus den übrigen fünff Creyßen oder die alle zu erfordern.

§ 66. Und im Fall, da die Kayserl. Maj. Ihre oder Wir Unsere Commissarien auch dahin zu der Berathschlagung und Handlung schicken, alsdann sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände ihre rätliche Bedenden jederzeit an dieselbigen Ihrer Liebdt. und Kayserl. Majest. oder Unsere Commissarien gelangen lassen, und darüber sich Ihre Liebdt. und sie mit ihnen an Statt der Kayserlichen Majestät oder Unser als der Häupter, wie bräuchlich und herkommen, vergleichen und vereinigen. Und da beschloffen, daß der andern fünff Creyß, deren etlicher oder aller Hülff auch aufzufordern, so sollen dieselbige ferrer aufgeförderte Creyß ihr bestimmte Hülff auch unweigerlich zu schicken schuldig seyn.

§ 67. Und so abermals die versamlete Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände samt der Kayserl. Majest. oder Unsere Commissarien ermesen würden, daß aller Creyß bestimmte Hülff auch nicht gnugsam, alsdann sollen sie fürter die Ding an die Kayserl. Majest. und Uns gelangen, damit Ihr Liebde und Kayserl. Majest., auch Wir als Röm. König in solchen Beschwerclichkeiten, Unfern hohen tragenden Kempfern nach, Uns den Ständen des Reichs berätlich und behülfflich haben zu erweisen, und da es auf Anzeig und Gutachten der Churfürsten die Nothdurfft erfordern solt, ohn allen Verzug ein gemeine Reichs-Versammlung haben fürzunehmen und auszuschreiben.

§ 68. Es sollen auch die erscheinende Churfürsten, deputierte Fürsten und Stände oder deren abgefertigte Befelchshaber, unangesehen obgleich aus ihnen einer oder mehr ausblieben oder die Ihren nicht schicken, in Sachen ungehindert auf angefetzte Zeit procediren, vollnfahren und schließlich handeln allermassen, als ob sie alle zugegen.

§ 69. Und damit die Obersten und ihnen Zugeordnete ihre Befelch und Kempfer desto richtiger und fürderlicher zu vollstrecken, wo dann auf Erforderung ihr, der Obersten, einer oder mehr Zugeordnete aus ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen könten, so sollen nicht destoweniger der oder die Obersten mit den Erscheinenden und Gegenwärtigen (deren doch nicht weniger dann drey eines jeden Creyß seyn sollen) in vorstehender Creyß-Sach die Nothdurfft ihrem zugestellten Befelch gemäß zu handeln Macht und Gewalt haben, und was also durch den oder die Obersten sampt ihren Zugeordneten, wie obstehet, durch das Mehr beschloffen wird, getreulich nicht weniger, als ob sie alle beyssammen gewesen, vollnzogen werden.

§ 70. Ferner sollen der Oberst und die Zugeordnete nicht allein im Fall, da ein Creyß-Stand mit der That allbereit wider den Landfrieden bekriegt, belägert, überzogen oder sonst beschädigt wäre, sich ihres Ampts, wie obgesetzt, gebrauchen, sondern auch, so ein offenbahrtt Gewerch und Empörung, welche über ein Creyß oder Stand desselben gehen solten, kündlich und wissentlich vor Augen, und dennoch kein Angriff beschehen wäre, wie auch künftiger, vorstehender Unrath abgewendt und fürkommen werden möcht, und dann, welcher Gestalt, da ein versammeltt Kriegs-Bold zum Theil oder gänzlich zertrennt, Verfehung zu thun, daß sich dasselbig nicht wiederum zusammen schlage, erwegen, und, was sie entgegen fürzunehmen für gut achten und schliessen, das soll (doch nicht über die bestimmte Hülff, hieunden zu vernelden) würdlich vollenzogen werden, und dann auch eines beschwerten Creyß, oder dem Beschwernuß fürstehet, Oberster und ihm Zugeordnete gleich alsbald auf jeßigem und obbesetzten Fällen gleich zu Anfang der einfallenden Handlung anderer nechstgeßessenen Creyß Obersten und Zugeordnete zu sich zu erfordern Macht haben, alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und fürzunehmen.

§ 71. Und nachdem zu Erhaltung statlicher Vollziehung dieser Ordnung vonnöthen, daß die Obersten und ihnen Zugeordnete nicht allein in oberzehnten Fällen und obberührter Massen sich ihres Amptes und Befelchs gebrauchen, sondern auch gegen den Landfriedbrechern und andern die Kayserliche gesprochene Acht, Urtheil und andere Poen und Straff, so sie or-

dentlicher Weiß darein gefallen zu seyn mit Recht erkennt und erklæret werden, zu exequiren, so ist der Weg der Execution in der Cammer-Gerichts-Ordnung hiebevot darinn gestellt und begriffen, revidirt, besichtigt, ferrer berathschlagt und auf diese Handhabung auch zu reguliren verglichen, wie unter dem Titel: Von Execution und Vollziehung der Urtheil<sup>1)</sup>, und was dem anhangt, begriffen.

§ 72. Ob auch der Oberst und ihm Zugeordnete nach Gelegenheit der Sachen zu Beförderung gemeines Friedens und Fürkommung weiters Unraths für rathsam und gut ansehen würden, einen Anstand oder Frieden zu machen oder anzunehmen, darauf sollen sie in Beyseyn der Beschädigten und derjenigen, so die Sachen mit belangt, zu handeln und solchen Anstand oder Frieden, doch anders nicht dann mit Bewilligung der Beschädigten, einzugehen und aufzurichten Macht haben.

§ 73. Und obwohl, wie obgemelt, die Obersten aus den Creyß-Ständen nach eines jeden Creyß Gelegenheit zu erwählen und ihnen obgesetzter Gewalt und Befehl zuzustellen, so sollen doch dieselbige Churfürsten, Fürsten oder Stände, so zu solchem Ampt gezogen, hierdurch sich keiner Hochheit über andere Stände annehmen oder sich unter dem Schein dieses Ampts Verwaltung in einige Superiorität über die andern einzubringen oder ferrers Gewalt und Machts über sie, dann ihnen vermög dieser Ordnung zugestellt, anmassen.

§ 74. Neben dem soll es auch jederszeit zu der Creyß-Ständen Willen und Gefallen stehen, ihrer Gelegenheit nach einen Obersten seines Ampts zu erlassen und einen andern an seine Statt zu setzen. Entgegen auch der Oberst zu solchem Ampt nicht für und für verbunden, sondern dasselbig nicht länger dann sein Gelegenheit, doch nicht weniger als ein Jahr lang, solches zu tragen schuldig seyn.

§ 75. Und da einer diesem Ampt nicht länger vorseyn wolte, soll er dem ausschreibenden Creyß-Fürsten solches sechs Monat zuvor zu erkennen geben, die andern Creyß-Stände haben zu beschreiben oder da der ausschreibende Creyß-Fürst selbst ein Oberster wäre, daß er auch zuvor die andern desselbigen Creyß Stände gleicher Gestalt beschreibe und vor ihnen sein Ampt auffage, darauf sie alsbald einen andern an des Abgestandenen Statt zu setzen.

§ 76. Und ob einer der Zugeordneten mit Tod abgienge oder sonst aus ehelichter Verhinderung seines befohlenen Amts nicht auswarten könnte oder aber sich seines Ampts entschlagen und keinen andern an sein Statt darzustellen würde, so soll der Creyß, welcher denselbigen geordnet, alsbald und in Zeit, wie bey dem Obersten vermeldt, einen andern an seine Statt geben, darstellen und dem Obersten benamt machen, welcher alsdann unverzüglich seine Pflicht, wie oben gemeldet, thun und zu diesen Dingen gezogen werden, damit daran kein Mangel erscheine. Nicht destoweniger, da, wie vorgemeldet, einer oder mehr der Zugeordneten Todts abgiengen oder ihres Ampts nicht auswarten könnten, soll der Oberst sammt den andern Zugeordneten mittlerweile, biß andere an der Abgestorbenen Statt nachgeordnet, wie obstehet, zu handeln und fürzuschreiten Macht haben.

§ 77. Wo sich auch zutrüge, daß in einem Creyß ein Oberster selbst gegen einem andern Stand desselbigen oder eines andern Creyß thätliche Handlungen fürnehme, Rottirung oder Versammlung eines Kriegsvolcks zu Ros und Fuß verursachte oder, in was Wege das seyn möcht, wider den Land-Frieden sich empörte oder auch in seinem Ampt säumig wäre, auf Anzeig und Anrufen der Ständen, auch anderer Creyß-Obersten sich der Sachen nicht annehmen, in Nothfällen seines Ampts sich nicht wolt finden lassen, ausser Lands thäte oder Todes verfiel, dardurch denjenigen, so andere zu beschädigen oder den gemeinen Frieden zu betrüben vorhätten, Statt und Raum ihr Vorhaben fürzusetzen gegeben würde und sie desto ungehinderter aufkommen und ihr Vorhaben fürbringen möchten, auf diese Fäll der Verhinderung und hinderlicher Vollziehung dieses Ampts Verwaltung des Obersten soll in einem jeden Creyß einer aus den Zugeordneten Befehl haben, da der Oberst also sein Ampt auf Anzeig und Anrufen nicht thäte, thun könnte oder wolte, daß einer aus den Zugeordneten desselbigen Creyß, auch specialiter darzu gleich alsbald in Annehmung des Obersten zu benennen, auf Anrufen

1) Teil III, Tit. 48, unten Nr. 190.

eines Standes oder Creyß sich des Obersten, der sich, wie obgemeldet, also säumig erwiese, Gewalts zu unterfangen und an des Obersten Statt als ein Nachgeordneter die Sachen zu vertreten.

§ 78. Als dann ferner die Nothdurfft erfordert sonderlich in Kriegs-Sachen und Versammlung eines Kriegsvolcks im Feld zu gebrauchen, daß einer, auf welchen die andern ein Aufsehens zu haben, Unordnung zu fürkommen, fürgesetzt sey, haben Wir Uns mit der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschaften, und sie sich entgegen mit Uns weiter entschlossen, auf die Fäll, da dreyer oder auch fünffter Creyß Obersten und denen Zugeordnete, wie vorstehende Beschwerlichkeiten abzuwenden, zu berathschlagten, die Hülff ins Feld zu bringen und dann gegen dem Feind oder Beschädigern zu handeln, zusammen kommen, daß um mehrer Nichtigkeit willen der Oberst des Creyß, der die andern erstlich erfordert, unter ihnen, den Obersten, ein fürgesetzter Oberster sein, dafür gehalten, die Sachen in Berathschlagungen proponieren, umfragen, die letzte Stimme haben und dirigiren, auch in Kriegs-Sachen, da sie ihre Hülff zusammen stossen, im Feld gegen den Feinden, Beschädigern, oder die sich zusammen rottiren, und andern obgesetzten Fällen als der oberst Hauptmann seyn und gehalten werden soll; doch daß er solches alles mit Rath und Vorwissen der andern Obersten und Zugeordneten, so viel deren bey handen, fürnehme und handle, auf den auch die andere bey ihm erscheinende Obersten und Zugeordnete ein Aufsehens und diesen als ihren fürgesetzten Obersten haben und halten sollen.

§ 79. Da aber auf versammelter fünf Creyß-Obersten Anlagen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschreiben, in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten und schließen würden, daß auch der andern Creyß bestimmte Hülff den vorigen fünfften zuzuthun und ins Feld zu bringen, so sollen auch sie, die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, sich in solchem gemeinen Werck zu entschließen und zu vergleichen haben, wen sie alsdann zu einem Obersten in gemein gebrauchen und wie sie den mit gebühlichem Staat unterhalten wollen.

§ 80. Ferner als hievor vielfältig von einer gewissen, bestimmten Hülff, so ein jeder Creyß in obgesetzten Fällen leisten soll, Meldung beschehen und für nützlich und fürträglich angesehen, daß auch allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag dieselbig auf ein Gewisses zu setzen, so sollen diese Hülff auf des Heil. Reichs Anschlag dergestalt in einem jeden Creyß geleistet werden, daß ein jeder Creyß-Stand sein Anzahl zu Ross und Fuß, ihme angefügten Anschlag nach auf des Obersten seines Creyß Erfordern unweigerlich und unsäumlich an das Ort, dahin er bescheiden, und zu benannter Zeit abfertigen; und soll kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags ohn ferner Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Ständen oder auch gemeiner Reichs-Versammlung zu leisten oder zu schiden schuldig seyn.

§ 81. Und demnach ein Kriegs-Volck zu Ross und Fuß zu Vollstreckung fürgenommens Wercks im Feld und sonst nach Gelegenheit seiner Anzahl etliches Geschütz, Artilleriey, Munition, und was darzu gehörig, vonnöthen, so sollen die Stände eines jeden Creyß sich mit einer gewissen, zimlichen Anzahl Geschütz, in gemein zu gebrauchen, gefast machen oder sich, bey wem sie unter ihnen jederzeit solches finden und nehmen mögen, vergleichen und entschließen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Creyß dem andern, wo es die Sachen erfordern, fürsetzen und zu Steuer kommen möge.

§ 82. Dieweil nun diese Hülff zu Vollziehung des hievor gesetzten Fried-Stands, Execution und Handhabung des Land-Friedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein jeder bey dem Seinen desto getröstet bleiben möge, fürgenommen, und die Ständ des Reichs und Obrigkeiten diesem heilsamen Fürnehmen desto steiffer nachsetzen, auch desjenigen, so zu gemeiner Wohlfahrt und eines jeden Gehobeyen, gelangen, erfolgen und erschwingen mögen, so haben Wir Uns mit den Ständen und Bottschaften, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen und entschlossen, daß dervwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie sehen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so ferr einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil auf des Reichs Anschläge jedesmals, so und wann die Hülff und wie lang

die zu leisten sich erstreckt, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maß derselbigen Hülf zu förderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und namhaft gemacht weren soll; daß auch der Kayserliche Fiscal gegen den Ungehorsamen vor dem Kayserl. Cammer-Gericht, wie gewöhnlich und sich gebührt, procediren und die zu Bezahlung anhalten soll.

§ 83. Damit auch ferrer in einem jeden Creyß des Reichs Anschläge, wie die in der Matricul befunden, desto völliger geschick, und diese angestellte, bestimmte, zur Erhaltung gemeines Friedens hoch nothwendige Hülf so viel desto stattlicher, ansehnlicher und fürträglicher ins Werk gebracht werden möge, so sollen die Stände, so durch andere ausgezogen und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder neben andern Ständen seine gebührende Anlag vermög des Reichs Anschläge in diesen Hülfen selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände, für sie unabkömmlich zu bezahlen schuldig seyn, doch den Eximenten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihren Gerechtigkeiten nichts benommen.

§ 84. Und damit obgedingter Friedens-Stand, der ausgerichte Land-Fried, und was hervor in dieser Ordnung statuiert und gesetzt, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit desto beständiger und ganz unverhinderlicher, auch unmanghastiger gehandhabt und in dem allen stattliche Vollziehung beschehe, so soll auch ein jeder Creyß in gemein auf nothwendige und tügliche Befehls-Leut in Kriegs-Sachen und Handlungen neben seinen Obersten und Zugeordneten bedacht und derselbigen, im Fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen, vergewisset und hebig seyn, indem ein jeder Creyß nach seiner Gelegenheit über das, so einem jeden Creyß-Stand seinen Anschlägen nach insonderheit obliegt, gebührliche und nothwendige Fürsorgung thun soll.

§ 85. Derowegen dann Wir auch ein gemeine Reichs-Bestallung und Articuls-Brieff auf gemeine des Reichs Bräuch, wie und worauf Reuter und Knecht im Fall der Noth anzunehmen und zu unterhalten, mit Rath und Zuthun der Ständen und Bottschaften stellen und begreifen lassen; und sollen die Reuter und Knecht, wann sie von einem jeden Creyß auf den Obersten desselbigen Creyß beschieden sind, auch demselbigen von wegen des Creyß und gemeiner Ständen des Reichs geloben und schwören.

§ 86. Als dann zu Verrichtung alles, was obgesetzt, eines jeden Stands und Creyß insonderheit und dann auch aller Creyß sammtlich in der gemein Aufgaben und Darlegen vonnöthen, so sollen die Stände eines jeden Creyß dasjenig, so auf die Befehls-Leut zu bestellen und dann zu Versammlung der Obersten und Zugeordneten zu Verrichtung jederzeit ihnen zufallenden Creyß-Sachen und sonst anderer Nothwendigkeiten anzuwenden und aufgehen wird, in ihrem Creyß für sich selbst tragen und abrichten, darauf sie, die Stände eines jeden Creyß, nach ihrer Gelegenheit, weß sie anfänglich und fürter jederzeit aus erheischender Nothdurfft zu solchen Ausgaben auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selber unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben.

§ 87. Nachdem aber ein jeder Churfürst, Fürst und Stand sein Chur- und Fürstenthum, Land und Gebiet, auch Strassen rein und darzu nothdürfftige streiffende Rotten zu erhalten und die Versehung, damit sich nicht muthwillige Leut in seiner Obrigkeit zusammen schlagen und andere beschädigen, zu thun schuldig; was dann einem jeden hierauf lauffen oder aufgehen wird, solches soll auf gemeine Creyß-Stände nicht gelegt werden, sondern es derselbig Churfürst, Fürst oder Stand für sich und auf sein eigen Kosten verrichten.

§ 88. Wo sich dann die Bergadderungen, Aufwidlungen, Zusammenlauffen, Rottirungen der Kriegsleut und andere thätliche Handlungen in einem Creyß, den Fried-Stand, Land-, auch gemeinen Frieden zu betrüben und dem zu entgegen jemand zu beleidigen, dermassen zutrügen, daß der Obrist und Zugeordnete desselben Creyß Hülf, habendem obgesetztem ihrem Befehl nach, zusammen erfordern thäten und zu Feld ziehen würden, alsdann soll ein jeder Stand des Creyß sein Antheil auf die Anschläge, wie obbestimmt, zu Roß und Fuß schicken, dieselbigen auch aus seinem Sackel unterhalten und versolden. Was aber in diesem Fall in gemein auf Haupt- und Befehls-Leut, Artillerey, Munition, Rundschaft und anders aufzuwenden, das sollen die Stände desselben Creyß auch in gemein, doch ein jeder seiner Gebührnuß auf die Anschläge, entrichten und bezahlen, auch jederzeit, damit in diesen

gemeinen Ausgaben Unrichtigkeiten nicht einfallen, zu der Nothdurfft gefaßt und darzu bereit seyn, darüber sich auch die Creyhß-Stände zu vergleichen.

§ 89. Da aber einem vorstehenden Unrath, wachsenden Feuer und thätlichen Beschädigungen zu begegnen, zweyer, dreyer oder fünff Creyhß Hülff auf Ermeßsen der Obersten und Zugeordneten zusammen erfordert und gebracht würden, alsdann sollen den ganzen Kosten, so auf ein solch Expedition oder Werck anzuwenden, alle des Reichs Creyhß sämtlich zu tragen und zu bezahlen schuldig seyn.

§ 90. Damit aber in diesem, da das Geld nicht gleich alsbald zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks und Kriegshandlung aus allen Creyhßen nach eines jeden Antheil auszutheilen und zusammen zu bringen, Unrichtigkeiten und dem fürgenommenen Werck Zerrüttungen nicht erfolgen, so sollen die Stände derselben erfordernten Creyhß ein jeder sein Anzahl zu Rosß und Fuß auf die Anschläge aus seinem Sedel zu füraus unterhalten und versolden. Was dann in gemein, wie auch bey nächst vorgeseßtem Fall gestellet, anzuwenden, das sollen derselbigen dreyer oder fünff Creyhß Stände auch in gemein auf vorangeregte Wege zusammen tragen, entrichten, voraus erlegen, und aber nochmals alles, was die Ständ der erfordernten Creyhß insonderheit und gemein erlegt, entricht, versoldet und bezahlt, in wärender Handlung oder nach vollendeter Sachen, wie in dem die Gelegenheit zu treffen, in ein Summa und glaubwürdige, unterschiedliche Rechnung zusammen gebracht und durch die Obersten und Zugeordneten auf alle des Reichs Creyhß und deren Stände (doch einem jeden seinen Anschlägen nach) ausgetheilt, aufgelegt und von einem jeden sein Gebührnüß, die er auch zu geben schuldig seyn soll, eingebracht und an bestimmt Ort erlegt werden.

§ 91. Ferner, da sich die Sachen dermassen und so sorgsam im Heiligen Reich ereugten, daß auf der fünff erfordernten Creyhß Obersten und Zugeordneten Anlagen (als hievor von diesem Vernehmung beschehen) die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschriben und auf gepflogten Berathschlagen und Vergleichen der übrigen Creyhß Hülffsen auch aufgemahnt würden, auf diesen Fall sollen abermals die Stände eines jeden Creyhß, ein jeder sein Anzahl zu Rosß und Fuß aus seinem Sedel, wie bey obbemeldten Fällen vermeldet, auch unterhalten und versolden. Was aber in gemein zu verwenden, das soll auf alle Creyhß und jeden seines Theils Vermög der Anschlag auch ausgetheilt, auferlegt und von einem jeden seines Antheils nach Abzug dessen, so er zuvor erlegt, bezahlt und entrichtet werden.

§ 92. Im Fall aber, da über die fünff Creyhß etliche mehr der andern, aber doch nicht alle, aufgefordert oder aufgemahnt würden, so soll es abermals des Unkostens halben, wie bey den fünff Creyhßen davon vermeldet, denselbigen auf alle des Reichs Creyhß auszutheilen gehalten werden.

§ 93. Und damit in allen oberzehnten Fällen unter den Creyhßen und derselben Ständen eine gleiche Austheilung geschehe, so soll unter den Ständen der Creyhß zwischen denen, so die Hülff zeitlich oder langsam geschickt, kein Unterschied gemacht noch gehalten, sondern alle Stände, sie haben zeitlich oder langsam geschickt, zugleich belegt werden.

§ 94. Auf daß auch destoweniger in Zweifel zu stellen, in was Sachen die Hülff ein oder mehr Creyhß einem Stand oder Creyhß auf sein Ansuchen zu leisten, so soll diese Ordnung, wie hievor angeregt, wider alle Vergadderung, Aufwicklung und Versammlung Reuter und Knecht, auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im Heil. Reich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, und da ihnen solches fürgeschlagen, dasselbig nicht geben oder nehmen wollten, verstanden werden.

§ 95. Doch soll hiemit denen, die hievor oder hernach wider den Land-Frieden beschwert oder des Jhren entsetzt, an allem, was ihnen der hievor aufgerichte und erklärte Land-Fried, auch die gemeine beschriebene Recht zugeben, nichts benommen oder abgebrochen, sonder vermög berührts Land-Friedens zugelassen seyn.

§ 96. Es soll auch diese Ordnung und Handhabung des Fried-Stands und Land-Friedens gegen denjenigen, so im H. Reich Teutscher Nation Vergadderungen, Versammlungen, Aufwicklungen und Rottirungen der Kriegs-Leuth zu Rosß und Fuß anstifften, auch wider diejenigen, welche die Ständ des Reichs, so jetzt bemeldtem der Kayserl. Majestät Unserm und

des H. Reichs Land-Frieden unterworfen und in Land-Friedbrüchigen Sachen an dem Kayserl. Cammer-Gericht Recht nehmen und geben, vergewaltigen, bekriegen, überziehen, ihr Land und Leuth, Hab und Gütther wieder berührten Land-Frieden einzunehmen und sie zu beschädigen unterstütnden, auch verstanden und vollzogen werden.

§ 97. Ferner, nachdem es ein ganz vergebentlich Werck, gute und vernünfftige Ordnungen, Constitutionen und Satzungen aufzurichten, wo dieselbe nicht gehandhabt, würdlich vollzogen und die Ungehorsamen oder Säumigen mit Ernst darzu angehalten und dieser hochnothwendiger Handhabung und Execution desto festiglicher nachgesezt und die so viel weniger zu nicht gemacht werden möge, so haben Wir Uns mit der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten, Ständen, Botschafften und Gesandten entschlossen, da einer oder mehr Churfürst, Fürst oder Stand auf Ersuchen des Obersten und der Zugeordneten seines Creyß sein Anzahl zu Roß und Fuß auf obbestimmte Zeit und Malstatt nicht schickte und sonst, was ihm zu andern gemeinen Ausgaben gebührt, jederzeit nicht erlegte (wie er in Krafft dieser Ordnung, Constitution und Satzung zu thun schuldig, psflichtig und verbunden seyn soll), sondern sich in dem ungehorsam oder säumig erweise, daß alsdann der Oberst und Zugeordnete desselbigen Creyß den ungehorsamen oder säumigen Stand über das erst beschehene Erfordern weiter ersuchen und ermahnen sollen, sein oder ihre Gebühnriß zu thun und, was er oder sie schuldig, zu erstatten, dardurch ihme oder ihnen selbst für Schaden und Nachtheil zu seyn. Im Fall aber er oder sie abermals auf sein oder ihrer Ungehorsam verharreten und weiter säumig wären, so soll der Oberst von wegen des ganzen Creyß Interesse, und mag der Stand, dem aus solcher Saumnüß und Ungehorsam Schaden zugestanden wär, von wegen empfangenen Schadens gegen dem Säumigen oder Ungehorsamen an dem Kayserl. Cammer-Gericht klagen und gegen ihm bis zu endlichem Spruch fürsprechen, und was erkant, durch den Obersten mit Rath seiner Zugeordneten (dazu sie auch andere Creyß auf Raß und Weiß, wie obgesezt, zu erfordern) würdlich exequirt und vollzogen werden.

§ 98. Und befehlen hierauf und gebieten dem Kayserl. Cammer-Gericht und Beysitzern, daß sie in diesen Fällen auf Anrufen der jeztgemeldten klagenden Theil zu dem schleunigsten summarie, simpliciter et de plano, alle vergebliche Exceptionen abzuschneiden, procedieren und vollnfahren.

§ 99. Gleichergestalt, da ein Oberster oder dem Nachgeordneter in Verwaltung ihres Amts und Befehls sich säumig oder ungehorsam erzeigten, sollen die andere desselbigen Creyß Zugeordnete den oder die ersuchen und vermahnen, daß sie sich ihrem Amt und Befehd unverzüglich gemäß erweisen. Im Fall aber diese über beschehene Vermahnung und Anlagen auf ihrer Ungehorsam und in der Säumnüß bestünden und verharreten, so sollen nachmals gegen diesen ebenmäßigg, als jezt vermeldt von einem ungehorsamen Stand, procediret und vollnfahren werden.

§ 100. Anlangend ein ganzen Creyß, auf dem Fall sich einer ungehorsam oder säumig erzeigte, so soll es zu der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen Consultation, Berathschlagung und Bedencken stehen, was jedesmal nach Gelegenheit der Zeit und Läufft gegen einem solchen Creyß fürzunehmen, was auch sie sich hierüber entschließen und vergleichen, dem soll fürter nachgesezt werden.

§ 101. Und soll wider alles, was obgesezt, niemands, was Würden, Stands oder Wesens der sey, einige Gnad, Privilegien, Freyheit, Hertommen, Bündnüß und Psflicht, von der Kayserlichen Majestät, Uns oder andern hievor ausgangen und verfaßt, in dem und die in einige Weiß wider diese Ordnungen gesehn oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen die gesezt und verpsflichtet wären, schützen, schirmen, verantworten, bestrehen oder auszieshen in keine Weiß.

§ 102. Damit dann, was obverglichene Ordnung und Satzungen den Creyßsen zu verichten auflegen, auch unverzüglich ins Werck gericht werde, und ein jeder Creyß zu auferlegten Nothwendigkeiten sich gefaßt machen und seyn möge, so sollen die Chur- und Fürsten, so die Creyß zu beschreiben, unverlängt nach Dato dieses Reichs-Tags Abschied innerhalb zweyer Monat sich in allem und jedem, was ihnen obgesezte Ordnung und Satzungen auflegen, in Be-

reit schickten, Obersten, denen Zugeordnete wehlen, Befehlsleut bestellen, auch worauf, wie hoch und wie sie sich mit Geld zu notwendigen eines jeden Creyß Ausgaben zu belegen und dasselbig zusammen zu tragen, anzustellen, auch über das allhie allbereit Beschehen Nachsehens haben, wie hoch sich der Stände ihres Creyß Hülfß zu Roß und Fuß dieser Zeit noch richtig und würdlich geleist werden möge.

§ 103. Und soll demnach hierauf ein Creyß den andern verständigen, welche er zu Obersten und Zugeordneten gewehlet, und wie hoch sich eins jeden Hülfß zu Roß und Fuß auf den einfachen Reichs-Anschlag erstrecke, deren Ding, und bey wem ein jeder in obliegenden Beschwernüssen anzufuchen, auch ein jeder, wie hoch sich die Hülfß erstrecken, Wissens haben möge.

(Ordnung wegen des Cammer-Gerichts.)

§ 104. Ferner, nach dem obgesetzter verglichener und gebotener Fried-Stand in Religion, prophan und weltlichen Sachen, auch Handhabung und Vollziehung desselbigen ohn ein beständig, ordentlich Recht nicht wol zu erhalten, und dann in der Passauischen Vertrags-Handlung etliche Mängel, die Cammer-Gerichts-Ordnung betreffen, mit eingezogen, darauf die Sachen derwegen in dem Vertrag, daselbst den 16. Julii, anno 2c. im zwey und funffzigsten aufgerichtet, dahingestellt, da etwas beschwerlichs oder bedendlichs in dieser Ordnung sich ereugen wolt, die weil die mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung aufgerichtet und beschlossen, daß die beständiglich nicht, dann durch die Kayserl. Majest. und gemeine Stände in gemein, oder aber, so viel es die Gelegenheit erleiden, durch den ordentlichen Weg der Visitation gemelts Cammer-Gerichts oder sonst möchte geändert und erleibigt werden, und dann die Beförderung und Abhandlung geschehen solt, daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kayserlichen Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen würden, zu dem in gemeldten Vertrag einberleibt, daß die Form der Beyßiger und andern Personen und Partheyen Eyds, zu Gott und den Heiligen oder zu Gott und auf das Heilig Evangelium zu schweren, denen, so schweren solten, hinführo frei zu lassen:

§ 105. Demnach haben Wir sammt der Churfürsten Rätthen, erscheinenden Fürsten, Ständen und Botschafften angeregte Ordnung zu übersehen fürgenommen und Uns mit ihnen in derselbigen etliche Enderungen, Emendation und Zusätz zu thun verglichen und entschlossen.

§ 106. Als unter andern, daß hinführo der Cammer-Richter und Beyßiger sammtlich und sonderlich, dergleichen alle andere Personen des Cammer-Gerichts von beyden, der alten Religion und der Augspurgischen Confession, präsentirt und geordnet werden mögen.

§ 107. Und dann, die weil beyderseits Religions-Verwandte an dem Kayserl. Cammer-Gericht anzunehmen, aber sich der ein Theil den gewöhnlichen Eyd in der Form zu Gott und den Heiligen zu schweren, beschwert, derwegen im Passauischen Vertrag die Form der Beyßiger und anderer Personen Eyd zu Gott und den Heiligen oder zu Gott und auf das Heilig Evangelium zu schweren, denen, so schweren sollen, frey gestellt, daß die Form des Eyds oder Juraments (allehand ungereimtes, so aus diesen zwypfaltigen Formen am Kayserlichen Cammer-Gericht künstlich erfolgen möcht, zu vermeiden) auf ein gewisse Maasz, als nemlich auf Gott und das Heilig Evangelium zu stellen. Zu dem, daß Cammer-Richter und Beyßiger auf den obgesetzten Frieden und Fried-Stand in Religion- und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens so wol als auf andere Constitutionen des Reichs sprechen und erkennen sollen.

§ 108. Daß auch in der Verfassung von Execution und Vollziehung der Urtheil in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung in etlichen Articulis derselbigen auf die Ordnung der Handhabung und Execution des Fried-Stands und Landfriedens obgesetzt notwendige Enderung geschehen soll.

§ 109. Solche, als fürnemliche und etliche andere mehr Articuli, derwegen allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag Vergleichung getroffen, sollen der Cammer-Gerichts-Ordnung an ihren gebührlchen Orten einberleibt, zugesetzt und dieselbige von neuem in Truck verfertigt werden.

§ 110. Als dann etliche mehr Articuli in der Cammer-Gerichts-Ordnung auch zu erwegen fürbracht, in denselbigen aber außershalb beständigß Berichts der Cammer-Richters und Beyßigern dißmal Enderung einzuführen nicht für rathsam angesehen, haben Wir die in ein Memorial-Zettel zusammen fassen lassen und Uns mit der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten und Botschafften entschlossen, daß auf den ersten Tag des Monats Maji schierstkünftig das Kayserl. Cammer-Gericht ordentlicher Weiß durch der Kayserl. Majest. Commissarien und der Ständ Visitatores, denen dißmal die andere Churfürsten, so zu dieser Visitation vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung ordentlich nicht beschriebenen, auch von den geistlichen und weltlichen Fürsten der Erzbischoff zu Salzburg und Herzog zu Württemberg, von der Prälaten der Apt zu St. Cornelius-Münster, der Graffen und Herrn Wilhelm Graf zu Nassau und Cagenelnbogen 2c. und die Stadt Um von der Frey- und Reichs-Städt wegen bey angeregter Visitation zu seyn oder ihre Rätth und Befehlshaber dahin zu schicken und diese vorstehende Visitation gebührlcher Weiß vollbringen zu helfen, zugeordnet, vermög und innhalt der Ordnung visitirt werden sollen.

§ 111. Und sollen neben andern, was in solcher Visitation zu verrichten, sie, die Commissarii, Visitatores und Zugeordnete, über die Puncten, in angeregtem Memorial-Zettul begriffen, von Cammer-Richter und Beyßigern ihren Bericht und rätthlich Bedenden nehmen, anhören und darauf inhalt dieses Memorial-Zettels fürnehmen, handeln und verrichten.

§ 112. Zu dem und über solches Cammer-Richter und Beyßiger ferner besprechen, was sie mehr für Mängel und Gebrechen haben, dieselbigen in Schriften ihnen, den Commissarien, Visitatorn und Berordneten mit ihrem Rath und Gutbedünden, wie denselben zu beegnen, zu übergeben. Und soll darüber durch sie, die Commissarien und Visitatorn, gebührende Einsehung und Verordnung biß auf weiter andere der Kayserlichen Majestät oder gemeiner Stände des Reichs Verordnung geschehen. Wären aber dieselbige Mängel und Sachen also wichtig, daß sie sich darüber einige Veränderung zu thun nicht unterfahen wolten, so sollen sie dieselbige an die Kayserl. Majestät gelangen lassen, damit Ihr Majestät die zu nächster Reichs-Versammlung fürzubringen, und was sich gebührt, darüber mit sammt den Ständen des Reichs zu entschließen und zu verordnen wissen mögen.

§ 113. Dieweil auch in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung von der Unterhaltung und Besolung des Kayserl. Cammer-Gerichts Personen den Ständen des Reichs vorgelegt ist, auf Wege zu gebenden, wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts ohn der Kayserl. Majestät, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Beschwerden hinfürter beschehen möcht, und in dem Abschied des Reichs-Tags, allhier anno ic. im 48. aufgericht, hiervon auch Meldung geschicht und gesetzt<sup>1)</sup>, daß die Ständ die Unterhaltung des Cammer-Gerichts so lang auf sich genommen, biß dieselbig in andere Weg richtig gemacht werden möcht, und solche Tractation auf nächstverschienen Reichs-Tag verlegt, aber daselbst auch hievon fruchtbarlich nicht gehandelt werden mögen, wie gleicher Gestalt auf gegenwärtigem Reichs-Tag anderer beschwerlichen, hochnothwendigen Obliegen halben dieser Sachen nicht abzuwarten gewesen: so ist auf der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften rätthlich Bedenden Unser Meynung, daß auf nächstkünftigem Reichs-Tag dieser Articul mit anderen Nothwendigkeiten in Verathschlagung zu erledigen eingezogen und nicht länger eingestelt oder anderer Sachen halben zurück gesetzt werde.

§ 114. Dieweil auch solche Ordnung, wie angeregt, auf gegenwärtigem Reichs-Tag revivirt, darin etwas nahmhaffter Enderungen und Zusätz geschehen, der vorigen Ordnung, darauf die Cammer-Gerichts-Personen gelobt und geschworen, etwas ungleich, so sollen Cammer-Richter und Beyßiger bey ihren Eyden und Pflichten, damit sie der Kayserl. Majest. und dem Cammer-Richter zugethan, hiemit befohlen und eingebunden seyn, sich der allhieigen erneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung in alle Weg gemäß zu erweisen.

#### (Ordnung wegen Moderation der Anschläge.)

§ 115. Neben obgesetzten hochwichtigen des Heil. Reichs Obliegen, Religion, Fried und Recht belangend, sind Wir, auch der Churfürsten Rätth, erscheinende Fürsten, Ständ und Bottschafften auf etlicher hoher und niederer Ständ in nicht geringer Anzahl um Ringerung ihrer Anschläge beschehen Ansuchen und Suppliciren wiederum von neuem ein Moderations-Tags halben Nachdendens zu haben bewegt und verursacht worden.

§ 116. Und wiewol auf vielfältige voriger Reichs-Täge Verathschlagung, leßlich im acht und vierzigsten Jahr allhie zu Augspurg, eine endlich Vergleichung der Moderation fürgangen und ein gewisser Weg und Austrag zu diesem Handel statuir, gesetzt, dem Reichs-Abschied, desselbigen Jahrs aufgericht, einverleibt<sup>2)</sup>, und doch durch einfallende Verhinderung nichts fruchtbarlich oder austräglich in der Moderation darauf erfolgt: dervogen auf jüngstem Reichs-Tag, im ein und funffzigsten Jahr gehalten, abermals der Moderation halben Handlung fürgangen<sup>3)</sup>, darauf auch dieselbig ihr Endschafft vermög der Reichs-Abschieden in bemeltem acht und vierzigsten und ein und funffzigsten Jahr erlangt, dabey es dieses Articuls halben auch wohl zu lassen. Desto weniger aber nicht, dieweil abermals auf jegigem Reichs-Tag, als angeregt, eine gute Anzahl der Ständen sich ihrer Anschläge beschwert und um Ringerung suppliciret, zu dem von wegen der beyden Ober- und Nieder-Sächßischen Creyß auch anbracht, daß die Stände in denselben Creyßen begriffen, in der fürgangenen Moderation nicht gehört und ihrer Anschlag halben kein Auspruch geschehen, darauf auch ihrenthalben begehrt und gebetten worden, daß sie auch solten dervogen bedacht werden; damit dann niemand, unter was Schein das geschehen möcht, sich, als ob er unbedacht übergangen und derhalben vermeinter, ungegründter Weiß in des Heiligen Reichs und gemeinen der Ständen Nothwendigkeiten seine Anschlag zu verweigern Ursach schöpffe, so haben Wir mit der Churfürsten Rätthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten für gut angesehen, daß wiederum von neuem ein Moderation-Tag fürzunehmen und anzustellen, alles auf Form, Maß, Weiß, Austrag und Wege, wie hievor in den beyden angeregten Reichs-Abschieden des acht und vierzigsten und ein und funffzigsten Jahrs verglichen, statuir, gesetzt und geordnet ist.

1) § 30, N. S. b. N. II, S. 533.

2) § 44 ff. das. S. 535 ff.

3) § 53 ff. das. S. 618 ff.

§ 117. Nemlich und austrücklich wie folgt: Wo einer oder mehr Stände wären, so sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten, und noch nicht geringert oder weitere Ringerung begehrten, daß der oder dieselbige Stände alle ihre Beschweren mit der Ursachen, warum ihm oder ihnen die begehrte Ringerung geschehen solle, auch wie weit er oder dieselbe sich geringert zu werden begehren, nach Ausgang dieses gegenwärtigen Reichs-Tags und dato diß Abschieds inwendig den nächsten vier Monaten ohn längern Verzug in den oder die Creyhß, darunter der oder dieselbe Beschweren gehörig, denen, so die Creyhß zu beschreiben haben, in Schrifften verschlossen übergeben sollen.

§ 118. Und soll alsdann nach solcher Uebergebung und nach Ausgang der vier Monaten der oder die, so allein die Creyhß, darin Beschweren übergeben sind, zu beschreiben haben, fürter innerhalb zweyer Monaten ein jeder seinen Creyhß, darein der oder die Beschweren gehörig, an gelegene Malstatt und auf ein nemlichen Tag (innerhalb ist bestimmter zweyer Monat zu benennen) beschreiben und erfordern, welche Creyhß-Stände, darin solche Beschweren fürkommen und oberührter Massen beschreiben sind, auf ernenneten Tag, wie obsteht, an bestimmter Malstatt ungeweigert erscheinen und zusammen einkommen sollen. Wo aber einer, so der Creyhß einen zu beschreiben, selbst beschwert seyn und Ringerung begehren würde, der soll seine Beschweren alsdann auf solchem Creyhß-Tag fürbringen.

§ 119. Nachdem dann jeder Creyhß, darin Beschweren fürkommen, also beschrieben, und desselbigen Creyhß Stände auf Zeit und Malstatt ihnen, wie obsteht, benennt antommen sind, so sollen durch jedes Creyhß Verwandten alsdann zwo Verordnungen fürgenommen werden und gesehen. Erstlich sollen sie alsbald verordnen aus jedem Creyhß, darin Beschweren fürgefallen, etliche Personen, welche die Erkündigung der Beschwerenüssen, so in demselben Creyhß, daraus die Verordneten genommen, fürbracht seyn, zum fleißigsten zu thun aufgelegt werden solle. Zum andern sollen sie auch alsbald verordnen aus jeglichem Creyhß zwo Personen, eine aus den geistlichen und die andere aus den weltlichen Ständen, denen nach beschener Erkündigung alle einbrachte Beschwerenüssen sammt deren Erkündigungen von den ersten Verordneten (dardurch die Erkündigung beschehen) sollen zugestellt und übergeben werden, die Ringerung und Moderation, in Massen wie hernach folgt, darauf fürzunehmen.

§ 120. Und sollen in diesen beyden Verordnungen die Verordneten ihrer Eyd und Pflicht, damit sie ihren Herrschaffen verwandt, so viel diese Handlung belangt, ledig gestellt und erlassen und folgend mit besonderer Pflichten, wie vormalz zu Worms geschehen, dieser Sachen halben beladen werden, darin ihnen auch sonderlich auferlegt werden soll, die Beschweren der Ständen, so ihnen, wie hernach gesetzt, verschlossen zugestellt, in der Geheim zu behalten und niemands, dann denen es der Erkündigung oder sonst anderer nothwendiger Ursachen halben gebührt, zu offenbaren.

§ 121. So dann solche beyde Verordnungen dermassen durch die Creyhß-Stände geschehen, sollen die ersten Verordneten zu der Erkündigung alsbald nach Ausgang der zweyer Monat, so zu der Creyhß Beschreibung zugelassen, die Erkündigung für die Hand nehmen, und sollen nemlich die Beschweren und Ursachen, so in jedem Creyhß verschlossen fürbracht, allein von den Verordneten aus demselbigen Creyhß (als denen der Stände ihres Creyhß Gelegenheit am besten bevest) alsdann erbrochen, zum fleißigsten erkündigt, und solche Erkündigungen alle zumal und in allen den Creyhßen, darin Beschweren fürbracht, in sechs Monaten geschehen und vollbracht werden.

§ 122. Und demnach solche Erkündigung und Erforschung in den angezeigten letzten sechs Monaten oberührter Gestalt zum fleißigsten geschehen, so sollen alsbald die ersten Verordneten, dardurch die Erkündigung geschehen, noch für Ausgang derselbigen sechs Monaten den andern Creyhß-Verordneten, zu der Moderation (wie oben gemeldt) deputirt und gesetzt, alle einbrachte Beschweren und darauf gehabte Erkündigungen, wie die in jedem Creyhß geschehen, fürberlich unter ihrem Siegel verschlossen überschicken. Und sollen alsdann die Verordneten zu der Moderation nach Ausgang der obgemeldten sechs Monat innerhalb zweyer Monat sich in die Stadt Worms verfügen also, daß sie auf den letzten Tag der jetztgemeldten zweyer Monat alle in genannter Stadt Worms erscheinen sollen, alle Beschweren und Erkündigungen, so ihnen überschickt, mit sich bringen und alsdann sie alle, oder so viel ihr erscheinen werden, dieselben für die Hand nehmen, und ob die Beschweren und Ursachen, dardurch die Ringerung begehrt (es seyen gemeine oder besondere) nothwendig erheblich, ob auch dieselbe in der Erkündigung also wahr seyn befunden, eigentlich bedenden und erwegen. Auf daß auch solche Moderation desto statlicher geschehen möge, und sich die Verordnete so viel desto besser darin zu halten, so haben gemeine Stände und der abwesenden Rätthe und Gesandten nachfolgende und dergleichen Ursachen in dieser Sachen für erheblich geachtet: nemlich, wo ein Stand nach vorigem beschehenen Anschlag von etlichen seinen Landen und Leuten kommen oder ihm vielleicht das Seine genommen wäre oder sonst etwan andern sein Landschafft übergeben und zugestellt hätte, oder was dergleichen Fall und erhebliche Ursachen aller anderer vorigen Anschläge halben seyn möchten; desgleichen, wo jemand dermassen Unfall und Unglück mittler Zeit wäre zugestanden, dardurch er in solche Beschweren und Unvermögen kommen, daß er billig im Anschlag solt geringert werden.

§ 123. Wann dann die Beschweren und Ursachen dermassen erheblich, auch in der Erkündigung also wahr seyn von den Verordneten befunden, so sollen sie alsdann die Moderation ex

aequo et bono iuxta arbitrium boni viri fürnehmen und thun, bergestalt, wo sie einen oder mehr Ständ in ihren Anschlägen zu ringern und zu erleichtern zu seyn befinden und den oder dieselben ringern würden, daß solche Ringierung, und wie viel der oder die Beschwerten durch sie geringert, ausdrücklich vermeldet und dem oder denselben Ständen alsbald wiederum ein eigentlicher, gewisser Anschlag durch sie gemacht, desgleichen denen Ständen, den die Land, Leut und Nutzungen der Beschwerten zutommen und zugewachsen, der Gebühr nach auch zugelegt werde.

§ 124. Wo aber die fürgewandten Beschwörungen und Ursachen zu der begehrten Ringierung unerheblich, oder sich nicht also erfinden würden, so sollen alsdann dieselben Berordneten, so solche Beschwörungen und Ursachen unerheblich geachtet, den oder die, so Ringierung begehret, bey seinen oder ihren vorigen Anschlägen bleiben lassen und ihnen die Ringierung abschlagen.

§ 125. Würde dann nach solcher geschehener Moderation der Berordneten, oder aber (wo die Ursachen nicht erheblich geachtet) nach Abschlagung der begehrten Ringierung ein oder mehr Ständ durch gedachte Moderation oder deren Abschlagung sich nachmals beschwert zu seyn befinden und es dabey nicht wolten bleiben lassen, dem oder denselben soll unbenommen seyn, sich für das Kayserl. Cammer-Gericht zu beruffen und in Jahrs-Frist die Sach am selben Kayserl. Cammer-Gericht anhängig zu machen, daselbst endlichs, unverzüglichs Austrags zu gewarten, dabey es ohn weiter Eruchen erörtert werden und bleiben soll.

§ 126. Und damit solche Appellanten wissen mögen, wie sie in diesen Appellation-Sachen den gerichtlichen Proceß zu instituiren und im Rechten zu vollsahren, so soll nach Gelegenheit dieses Handels bergestalt procedirt und vollsahren werden, daß der, so sich beschwert befind, seine eingebrachte gravamina sammt darauf gefolgtter Erkündigung an den Orten, da die wiederum durch die Moderation eines jeden Creyß beschloffen hinterlegt, erfordere, dieselben am Kayserl. Cammer-Gericht samt seiner summarischen Petition (doch ohn einige neuer Beschwerten Einföhrung über die, so zuvor den Moderatoribus fürbracht) gerichtlich einbringe, und die Sachen zu ferret des Gerichts Erkänntuß stelle. Wo dann Cammer-Richter und Besizer ermessen würden, daß ihnen etwas weiters zu ihrer Information vonnöthen wäre, so geben Wir ihnen hiemit auf der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten und Ständen und der abwesenden Botschafften und Gesandten Vergleich und Bewilligen Gewalt und Macht, daß sie dasselbige durch gebührlische Compulsoriales, denen auch männiglich pariren und gehorsamen soll, an Orten, da es behalten, zu Handen bringen mögen.

§ 127. Und demnach auf offtgemeldte Beschreibung der Creyß deren Zusammenkommen, auch auf die Erkündigungen und Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation ein grosser Unkosten aufsauffen würde, und dann zu besorgen, wo derselbig allein auf die Beschwerten geschlagen werden soll, daß etliche unvermöglische Stände aus Furcht solches Unkostens ihre Beschwörungen viel ehe verschweigen, dann gedachten Unkosten ertragen, daraus dann erfolgen, daß dem Heil. Reich derselbigen beschwerten Stände Anschläge aus Unvermögligkeit abgehen würden; hernwiederum aber, wo die beschwerten Partheyen des Unkostens gänzlich enthaben, gar viel befinden werden möchten, die Ringierung begehren würden, haben gemeine Stände und der abwesenden Botschafften sich verglichen, daß der Unkosten, so erstlich zu der Beschreibung der Creyß und deren Zusammenkommen und nachmals zu Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation aufgewandt würde, von den Creyßen selbst getragen und in diesem mit den Beschwerten ein freundlich Miteliden gehabt, der Unkosten aber, so auf die Erkündigung gehen wird, von den beschwerten Partheyen selbst getragen und erlegt werden soll.

§ 128. Weiter, nachdem die vier Churfürsten am Rhein in einen Creyß begriffen und deren etliche (als in den vorigen Anschlägen zu viel beschwert) erleichtert worden, etliche aber noch geringert zu werden begehren möchten, darauf haben sich gemeine Ständ und der abwesenden Rätthe und Gesandten verglichen, daß ein jeder obgemelter Churfürst aus seinen Rätthen einen oder zween verordnen und dieselbigen ihrer Pflicht ledig zehlen, welchen verordneten (deren alsdann vier oder acht seyn würden) der Beschwerten gravamina übergeben werden und von ihnen gebührlische Erkündigung darauf geschehen, folgendß aber die Beschwörungen samt deren Ursachen und Erkündigungen den Creyß-Berordneten zu der Moderation, inmassen wie oben darvon gemeldet, zugeschiedt werden sollen.

§ 129. Und damit diesem Werck der Beschreibung der Creyß halben kein ferrer Verhinderung fürfalle, so seynd die Fürsten, so dertwegen freitig, dermassen verglichen, daß solch Ausschreiben unabdrücklich eines jeden Gerechtigkeit sein gewissen Förgang in bestimmter Zeit gewinnen soll.

§ 130. Und soll solche Moderation auf die alte Wormsiische Anschläge des ein und zwanzigsten Jahrs angestellt und fürgenommen werden.

§ 131. Es soll auch auf künsttigem Moderations-Tag der Moderatoren aus den Creyßen zu diesem Werck geordneten Stimm und Session, auch der Creyß einbrachten Beschwerten halben, wie die in ihrer Ordnung abzuhandeln, dem Brauch nach, wie sonst in des Reichs Versammlungen herbracht, auch gehalten werden.

§ 132. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen der Session wäre, so soll doch die Session, wie die gehalten wird, keinem Theil an seinem Rechten nachtheilig seyn, dergleichen den Creyßen an ihrer hergebrachten Session auch keinen Nachtheil oder Vortheil begären.

§ 133. Und wiewol Wir Uns mit der Churfürsten Rätthe, Fürsten und Ständen, auch der

abwesenden Rätthe, Botschafften und Gesandten versehen, es werden zu künftiger Zeit die Moderatores in so einem hochwichtigen, notwendigen Werk, darzu sie aus sonderm der Stände eines jeden Creiß Vertrauen geordnet, sich fürfallende ringsüßige Zweifel mit irren lassen oder sich derwegen wol wissen zu vereinigen; nicht desto weniger, da sich je solche zutrügen, wie auch gleichwol aus unversehnen Ursachen dergleichen Irthum bei der Weil entstehen mögen; damit dann die Moderatores in Vollführung dieses Werds nicht gehindert werden, wo sie sich dann in angeregten irrigen Zweifel mit selbst vergleichen könnten, so thun Wir hiemit den Churfürstlichen Rätthen, Fürsten und Ständen und der abwesenden Botschafften und Gesandten auf ihre gutwillige Heimstellung gnädiglich bewilligen, da den Moderatoren solche Zweifel, welche den ordinem oder modum procedendi, und wie sie in der Moderation vollfahren solten, einfielen, betreffen, die sie an die Kayserl. Majest. oder Ihrer Lieb. und Kayserl. Majestät Abwesens aus dem Reich an Uns gelangen ließen, daß Wir ihnen auf ihr Ansuchen fürderlichen Entscheid geben und zukommen lassen wollen.

§ 134. Was aber decisionem und endliche Erörterung solcher Moderation belangen thut, lassen Wir es samt der Churfürsten Rätthen, erscheinenden Fürsten und der abwesenden Botschafften und Gesandten solcher Decision halben bey dem, so hievor gesetzt, bewenden.

#### (Policey-Ordnung.)

§ 135. Ferner haben Wir Uns auch mit der Churfürsten Rätthen, den erscheinenden Fürsten Ständen und Botschafften der Policey-Ordnung, ob etwas derwegen auf diesem Reichs-Tag zu berathschlagten, erinnert und besunden, dieselbig hievor so zeitig, stattdich und wohlbedächtlich gestellt, daß dßmal daran nichts zu verbessern, allein deren in ihren Puncten und Articeln hin und wieder wenig gelebt und nachkommen werde, derwegen dann auch auf diesem Unserm gehaltenen Reichs-Tag Uns insonderheit unter andern fürbracht, wiewohl hochgedachte Röm. Kayserliche Majest. Unser lieber Bruder und Herr, aus ganz väterlicher und gnädiger Lieb, so Ihr Lieb. und Kayserl. Majest. zu dem Heil. Reich Teutscher Nation, ihrem Vaterland tragen, zu Erhaltung solcher guten Policey und Ordnung, auch zu Abstrichung des grossen Mißbrauchs eigennütigen Vorkauffß und Verführung der Wollen in fremde Nation, auf vorigen und zulezt allhie in Unser und des Reichs Stadt Augspurg gehaltenen ihren Reichs-Tägen mit Rath, Wissen und Bewilligung der damals erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen und der abwesenden Botschafften und Gesandten in Krafft angeregter und dabelst reformirter Policey-Ordnung neben andern allen und jeden Obrigkeiten mit Gnaben auferlegt und befohlen:

§ 136. „Nachdem<sup>1)</sup> im Heil. Reich Teutscher Nation gute Wullen-Tücher gemacht wurden, also daß man fremder Nation Tücher wohl entrathen und das Geld, so für dieselbige fremde Tücher gegeben, in Teutscher Nation behalten möchte, daß sie in dem solche gute Ordnung fürnehmen solten, damit die Wullweber an Wollen nicht Mangel litten, sondern dieselbige um einen ziemlichen Kauff bekommen möchten, und die Wolle nicht also mit Hauffen in fremde Nation verführt würden“, daß dessen doch unangesehen der schädlich und verderblich Mißbrauch des Vorkauffß und Verführung der Wollen je länger je mehr überhand nehme, dergestalt daß nicht allein durch solche Verführung der Wollen in fremde Nation die Welschen Tücher und Wahr dadurch gefälscht und folgendß in der Teutschen Nation mit doppeltem Werth bezahlet werden, sondern auch also in derselben Nation vertheuret, daß kein Meister des Wullen-Handwerds zu gleichmäßigen Kauff der Wollen mehr kommen möge, derwegen die inländische Tuch steigen, der gemeine Mann dadurch zu seiner Nothdurfft beschwert und dennoch gedacht Handwerd in die Länge und zulezt in endlichen Abfall gerathen müsse, wo solches nicht durch ernstlich Einsehen fürkommen und abgestellt werden solte. Dieweil Uns dann in Krafft von hochgemelbter Kayserl. Majest. habenden Vollmacht an Ihrer Liebden und Kayserl. Majest., auch für Uns selbst als Römischer König aus Erweisung obliegenden Amts gebührt, hierin Einsehens zu thun, so haben Wir Uns mit der Churfürsten Rätthen, anwesenden Fürsten, Ständen und der abwesenden Botschafften und Gesandten, so allhie auf diesem Reichs-Tag bey Uns versamlet, und sie sich hinwiederum mit Uns verglichen und vereinigt, daß obgedachte Policey-Ordnung und Constitution, wie dieselbig auf vorigen Reichs-Tägen aufgericht und im acht und vierzigsten Jahr allhie reformirt worden ist, nicht allein in Verkaufung und Verführung wegen der Wollen, wie vermeldet, sondern auch in allen ihren Puncten, Articeln, Inthalungen und Meynungen wiederum zu erneuern und in gebürliche Würdlichkeit zu bringen sey, als Wir dann dieselbige hiemit auch in Krafft dieses Uners Abschiedß alles Inhalts erneuern, setzen, ordnen und wollen, daß ein jeder, was Würden, Stands oder Wesens der sey, so viel ihn diese unser Policey betrifft, betreffen oder belangen mag, derselbigen würdliche Vollziehung thue, sich deren gemäß halte und gehorsamlich gelebe, auch hinfür niemand, wer der in- oder außserhalb des Reichs sey, einige Wollen bey Verlust derselben Wollen und dann einer zweyfachen oder gedoppelten Geld-Straff, so viel dieselbig Wolle werth ist, aus dem Heil. Reich Teutscher Nation mit Hauffen verkauffe, verführe, vertreibe oder verhandele, sondern daß solche Wollen im selbigen Reich Teutscher Nation behalten und dem inländischen Handwerd der Geschlacht-

1) Reformation guter Polizei v. 1548, XXI, 3, №. d. N. II, S. 509 f.

wander, Wandmacher, Wolltweber oder andern, die dieselbige zum Tuchweben oder sonst zu andern nutzbarlichen Sachen verarbeiten und gebrauchen, um ein ziemlich verlaufft und dadurch dasjenig, so einem grossen Theil Teutscher Nation hochnützlich und ersprießlich, gefördert werde, alles bey Pön und Straff, in obangeregter Policey-Ordnung und Constitution verleiht und begriffen, auch der Kayserl. Majestät, Unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden.

(M ü n z - O r d n u n g.)

§ 137. Wiewol auch gemeiner Ständen des Reichs hohe Nothdurfft erfordert, daß nach so viel Berathschlagungen und Handlungen, von wegen einer beständigen gemeiner Reichs-Münz, auf den gehaltenen Münz- und Salvation- auch Reichs-Tagen gepflogen, nemmehr die Münz-Ordnung in würdliche Vollziehung gebracht und darob zu Beförderung des gemeinen Nutzens festiglich gehandhabt werde, so haben Wir doch aus etlichen fürgefallenen Verhinderungen und sonderlich, daß etlicher fürnehmen Glieder des Heil. Reichs Rätthe und Botschafften mit gnugsamen Gewalt und Instruction nicht gefast gewesen, bishal darzu nicht kommen können, und darum Uns mit der Churfürsten Rätthen, auch Ständen und Botschafften, und sie sich hinwider mit Uns verglichen und vereinigt, daß solches Münz-Articuls-Ordnung und darauf erfolgten Kayserl. Edicts Richtigmachung und würdlicher Vollziehung halben auf künfttigem Reichs-Tag endlich geschlossen, und würdliche Vollziehung alsobald darauf erfolgen soll ohn einigen fernern Verzug und Weigerung, darumb auch Churfürsten, Fürsten und Stände ihre darzu nothwendige münzverständige Personen mit sich bringen und also gefast erscheinen sollen, daß solch nütz und nothwendig Werk nicht länger eingestellt, sondern endlich in das Werk gebracht werde.

§ 138. Und damit hiezwischen und des künfttigem Reichs-Tags Beschluß der vortheilig, ungebührlich Gefuch und Gewinn, so bishero von etlichen eigennütigen Leuten in dem Münzwerk auch mit Seigern, Granaliren und Brechung der guten Münzen und dann auch mit Verschwerkung und Verführung der ungemünzten Silber aus dem Reich Teutscher Nation zu gemeiner Stände Nachtheil und Schaden gebraucht, gänglich abgestellt und die Verbrecher ihrem Verdienen nach und andern zu abschuelichem Ebenbild gestrafft werden, so haben Wir dergelben auf vorgepflogenen stattlichen Rath, Bewilligung und Gutansehen gemeiner Ständ und der abwesenden Rätthe und Botschafften ein offen General-Mandat verfaßten und ausgehen lassen, darin nothdürfftig verordnet und versehen wird, wie es mitlerweil oberührter Puncten halben gehalten werden soll, auf daß sich männiglich darnach zu richten und vor Schaden zu verhüten wisse.

(O r d n u n g w e g e n V e r g l e i c h u n g d e r R e l i g i o n.)

§ 139. Als dann auch auf diesem Reichs-Tag fürgenommen, gerathschlaget und verordnet werden sollen, durch was ziemliche und gebürliche Wege die nothwendige und heilsame Vergleichung und Einigkeit in der streitigen Religion und Glaubens-Sachen gesucht und vermittelt Götlicher Gnaben getroffen und erlangt werden möge, welches aber von wegen vieler und zum Theil obvermeldter Ursachen jezo auch nicht beschehen mögen:

§ 140. So haben sich der Churfürsten Rätthe, die erscheinende Fürsten, Ständ und der abwesenden Botschafften und Gesandten mit Uns und Wir hinwiederum mit ihnen vereinigt und entschlossen, dieses Articuls Erledigung auf künfttige Reichs-Versammlung zu verschieben, also und mit solcher Bescheidenheit, daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung und Trennung in Unser Heil. Christlichen Religion und Glaubens-Sachen die Röm. Kayserl. Majest. Unser lieber Bruder und Herr, und wo Ihr Liebd. und Kayserl. Majest. daran verhindert würde, von Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. wegen Wir eigener Person solchen Reichs-Tag besuchen und dem beywohnen, dergleichen Churfürsten und Fürsten auch in eignen Personen erscheinen und ausserhalb kündlicher Leibs-Schwachheit und Unbermöglichkeit, auch andern ehafften Ursachen nicht ausbleiben sollen; darzu auch jeder mit seinen Gelehrten und Theologis sich mitlerweil dermassen verfaßten und in Reitschafft schiden, damit nicht allein von dem Wege und Maß, dadurch die Vergleichung zu suchen, gerathschlagten, sondern auch alsobald darauf in der Haupt-Sach, so viel immer möglich, fürgeschritten, würdlich und fruchtbarlich gehandelt und geschlossen werden möge, doch alles vermög und innhalts des Passauischen Vertrags.

(S c h l u ß.)

§ 141. Und wiewohl etlicher Unser und des H. Reichs Churfürsten verordnete Rätth in einen künfttigem Reichs-Tag, mit Bestimmung gewisser Zeit und Malstatt von Ihren Liebden nicht abgefertigt und derhalben Mangel ihres Gewalts und Befehls darin nicht willigen können; nachdem, sintemal Wir kurz verschiederer Tagen von wegen Haltung eines künfttigem Reichs-Tags und Verschreibung deren Sachen, so allhier füglich nicht erledigt werden mögen, zu Ihrer Liebden Unsere eigene Gesandten abgefertigt, und auf derhalben beschehen Werbung von denjelbigen so viel vermerdt und in Antwort empfangen, daß Wir Uns nicht versehen, daß ihrer

einig ihme die Bestimmung und Ansetzung gewisser Zeit und Malstatt zu solchem Reichs-Tag zuwider seyn lassen werde; darumb, und auf daß solch nothwendig Werck, daran nicht allein aller zeitlichen Wolfahrt, sondern auch Unser Seelen Heyl und Seligkeit zum höchsten viel gelegen, in keinen unnothwendigen Verzug gestellt werde: so haben Wir im Nahmen und an Statt hochgedachter Kayserl. Majestät Uns entschlossen, daß solcher künftiger Reichs-Tag auf schierst künftigen ersten Tag des Monats Martii in Unser und des H. Reichs Stadt Regensburg fürgenommen und gehalten werden, und hiemit in Krafft dieses Abschieds Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs ohn einig ferner Ersuchen und Ausschreiben also bestimpt und angesetzt seyn soll; darauf fürnemlich von Christlicher Vergleichung Unserer H. Religion und Glaubens-Sachen und dann auch von endlicher Richtigmachung und würdlicher Vollziehung der Neuen Münz-Ordnung und Kayserlichen Edicts, und was sonst mittlerweile vor mehr Ob-liegen und Sachen fürfallen werden, davon hochgedachter Kayserl. Majest., Uns und gemeinen Ständen des H. Reichs daselbst zu handeln und Erledigung zu thun, Nuß und Noth seyn würd, schleunige Berathschlagung, Vergleichung und Erledigung beschehen soll.

§ 142. Es soll auch die Session und Stimm, auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen, einem jeden an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit ganz unnachtheilig, unschädlich und unvergreiflich seyn.

§ 143. Solches alles und jedes, so obgeschriben steht, und die Kayserl. Majestät, Unsern lieben Bruder und Herrn, und Uns anrührt, gereden und versprechen Wir an Statt und im Namen der Kayserl. Majestät und für Uns selbst stet, best, unverbrüchlich und aufrichtig zu halten und zu vollziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Königl. Insiegel an diesen Abschied thun henden.

§ 144. Und Wir, die verordnete Churfürstl. Rätthe, erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandten, Botschafften und Gewalthaber, hernach benennet, bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul also wie obstehet, mit Unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschloffen sind, willigen auch dieselbige alle sampt und sonderlich hiemit und in Krafft dieses Brieffs, gereden und versprechen auch in guten, wahren Treuen die, so viel einen jeden, sein Herrschaft oder Freunde, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, best, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollziehen und dem nach allem Unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

#### Subscription anwesender Reichs-Ständ und Abgesandten.

Und seynd diese hernach geschriebene: Wir, der Churfürsten Rätthe, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und der abwesenden Ständen, auch des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Botschafften und Gewalthaber. Der Churfürsten Botschafften und Rätthe: Von wegen Daniel erwählts zu Erzbischoffen zu Maynz, des H. Röm. Reichs durch Germanien Erzbischoff-Canzler und Churfürsten, Marquard vom Stein, Thumprobst der hohen Thumstift Maynz, Bamberg und Augspurg, Thumherr zu Salsburg ic.; Johann Andreas Moßbach von Zimbensfels, Thumb-dechant und Cämmerer zu Maynz; Philips von Coppenstein, Thumherr zu Maynz; Christoph Matthäus der Rechten Licentiat, Canzler; Johann Brendel von Homburg der Elter, des Heil. Reichs Burggraf zu Friedberg; Sebastian Riedt von Collenberg, Amptmann zu Bischoffsheim; Hans Leonhard Kotwiz von Aulnbach, Amptmann zu Klingenberg; Peter Echter zu Mespelbronn, Amptmann zu Prottsfelden; Georg Bohemus Theologiae Licentiat; Dieter Rauff und Steffan Herben, beyde der Rechten Doctores. Johansen Erzbischoffen zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erzbischoff-Canzler und Churfürsten, Georg von Elß, Amptmann zu Münster-Weinsfeld; Philips von Reiffenberg, Amptmann zu Cochem, Nicolaus von Enschringen; Heinrich von Buchel, Schultheiß zu Trier, beyde der Rechten Licentiaten, und Jakob Hensel Doctor. Adolffen Erzbischoffen zu Eölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erzbischoff-Canzler und Churfürsten, Herzogen zu Westphalen und Engern, Wilhelm von Breibach zu Borikheim, Amptmann zu Bonn; Georg von der Leyen, Amptmann zu Andernach; Franz Burchard der Rechten Doctor und Johann Kurprod. Friederichen Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Beyern, des Heil. Röm. Reichs Erzbischoffen und Churfürsten, Johann von Dienheim, Amptmann zu Creugnach; Eberhard von Grüenrod, Amptmann zu Oppenheim; Philips

Seyles, Melchior Drehel und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores. Augusten Herzogen zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschalden und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, Amus von Kotterich auf Lobshitz; Franz Kram und Laurentius Lindemann, beyde Doctores, und Erich Boldmar von Berlichsch. Joachimem Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerern und Churfürsten, zu Stetin, Pommern, der Cassuben, Wendeln und Schlesien, zu Crossen Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Jacob Schilling, Amptmann zu Sarmund; Christoff von der Strassen, Timotheus Jung und Lampert Diefelmeyer, alle drey Doctores. Von wegen des Hauß Österreichs, Wilhelm der Jünger, des H. Röm. Reichs Erb-Truchseß und Freyherr zu Walpurg; Georg Jfing von Traßberg, Landvogt in Oberrn und Niderrn Schwaben; und Johann Ulrich Jafius der Rechten Doctor, alle drey der Röm. Königl. Majestät Rätthe. Geistliche Fürsten persönlich: Von Gottes Gnaden Michael Erb-Bischoff zu Salzburg ic. Melchior Bischoff zu Würzburg ic. Eberhard Bischoff zu Eychstett. Otto, der H. Römischen Kirchen Tituli Sanctae Sabinae Priester-Cardinal und Bischoff zu Augspurg. Wolffgang Apt zu Kempfen. Geistliche Fürsten vortlich: Von wegen Sigismunden postulierten und bestetigten Erb-Bischoffen zu Magdeburg, Primaten in Germanien ic., Marggraffen zu Brandenburg ic., Albrecht Kracht, Thumherr zu Magdeburg ic., und Johann Trautenbuel der Rechten Doctor. Wolffgangen, Administrators des Hohenmeister-Ampts in Preussen und Meister Teutisches Ordens ic., Sigmund von Hornstein, Land-Commentur der Balaz Elsaß und Burgundi; Johann von Ehingen, Commentur zu Blommenthal; Thomas Mayerhöffer D. Beyganden Bischoffen zu Bamberg Andreas Rebitz D. und Friederich von Retwitz zu Tuschitz. Dieterichen Bischoffen zu Wormbs Philips von Rechsberg zu Hohenrechsberg, Thumproß zu Worms und Thumherr zu Augspurg, und Lucas Landstraf D. Rudolffen Bischoffen zu Speyer und Probst zu Weissenburg, Lucas Landstraf D. und Wendel Berg Licentiat. Erasimussen Bischoffen zu Straßburg und Landgraffen im Elsaß, Christoph Welsing D. Christoffen Bischoffen zu Costenz und Herrn der Reichenau, Voppelin vom Stein, Hoffmeister. Leo Bischoffen zu Freyhingen, Wolffgang Hunger D., Cansler, und Georg Gilden D., Passauischer Cansler. Georgen, Bischoffen zu Regenspurg, Johann Vorichius D., Cansler. Wolffgangen Bischoffen zu Passau, Georg Gilden D., Cansler. Wilhelmnen Bischoffen zu Münster, Jobst von Dindlagen, Thumherr zu Dhnabrück und Paderborn. Johanns Bischoffen zu Dhnabrück, Jobst von Dindlagen, Thumherr zu Dhnabrück und Paderborn, und von wegen Remberten Bischoffen zu Paderborn. Georgen Bischoffen zu Lüttig, Herzogen zu Bullion und Grassen zu Löden, Wolff Andreas Rem von Key, Thumherr zu Augspurg, Probst ic., und Ulrich Rem von Key. Christoffen Cardinals und Bischoffen zu Trient, Hercules Röttinger D., Thumherr zu Augspurg und Brizen. Julii Bischoffen zu Raumburg, Johann Topffer, Merkenburgischer Secretari. Michael Bischoffen zu Merzenburg, Johann Topffer, Secretari. Nicolausen Bischoffen zu Meissen, Magister Seukridus Runk. Dechant und Capitel zu Minden, Veit Krum, Probst und Syndicus. Johanfen Bischoffen zu Churland und Administrators des Stifts Desel, Leopold Die D. Wolffgangen Apts zu Fulda, Valentin Kündhart, Fuldischer Rath. Johann Rudolffen Apts zu Murbach und Lüders, Rodhjus Metz von Staffelseld zum Schramberg und Christoff Welsing D. Georgen von Hohenheim genannt Bombast, Meisters St. Johannes Ordens in Teutschen Landen. Apollinaricus Ritschen D., Cansler, und Christoph Welsing D., Teutschmeisters in Lieffland. Georg in Sieberg zu Wischlung, Commentur zu Riga, Teutisches Ordens. Otten Cardinals und Bischoffen zu Augspurg, als Probst und Herrn zu Elwangen, Ludwig Freyherr zu Grabened, Thumherr zu Augspurg, und Wendel Berg, Licentiat. Weltliche Fürsten persönlich: Von Gottes Gnaden Albrecht Pfalz-Graff bey Rhein, Herzog in Oberrn und Niderrn Beyern ic. Christoff Herzog zu Württemberg und Ted, Graf zu Mumpelgard ic. Karl Marggraff zu Baden und Hochberg. Philibert Marggraff zu Baden und Graf zu Spanheim. Emanuel Philibert Herzog zu Saphoy und Prinz in Piemont ic. Heinrich der Elter, des H. Römischen Reichs Burggraff zu Meissen, Graf zu Hartenstein und Herr zu Plauen vor sich und seinen Bruder Heinrich den Jüngern. Weltliche Fürsten vortlich: Von wegen Ott Heinrichs Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Niderrn und Oberrn Beyern, Adam von Hohened zu Hohened, Hoffmeister, und Heinrich Welfand Licentiat. Johanns Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Beyern und Grassen zu Spanheim, Sebastian Mayer, Licentiat und Schultheiß zu Creuzenach. Wolffgang Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Beyern und Grassen zu Beldeck, Christoff Landschad von Steinach, Hoffmeister, Michael Han, Cansler, Ulrich Einkinger Doctor, und Heinrich Lerzner D., Hessischer Cansler. Johanns Friederichen des Mittlern, Johanns Wilhelmnen und Johanns Friederichen des Jüngern, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen ic., Eberhard von der Thann und Lucas Thaniegel D. Johanfen Marggraffen zu Brandenburg ic., Barthol von Mandelsloe und Andreas Joch Doctor. Georg Friederichs Marggraffen zu Brandenburg ic., Heinrich von Ruchshoe, Amptmann zu Schwabach, Werner Eysen D. und Caspar Ebel Licentiat. Heinrichen des Jüngern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, M. Veit Krämmer. Wilhelm Herzogen zu Gütlich, Cleve und Berg, Grassen zu der Mark und Ravenspurg, Herrn zu Ravensstein, Wilhelm von Neuhofen, genannt Ley, Hoffmeister, Wilhelm von Reichenberg und Heinrich von -der Red. Wernimbs zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wendnen Herzogen, Fürsten zu Rügen und Grassen zu Gutzkau, Author Schwalenberg der Rechten Doctor.

Philipsen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Fürsten zu Rügen und Graffen zu Gutzlaw, Heinrich Normann, Christian Kuffenwein und Valentin von Eichleben, Philipsen Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Katzenelnbogen, Dieß, Ziegenhain und Ridda, Heinrich Verßner, Cantzler, und Justus Diedemayer, Doctores. Wolfßen Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Anscanien und Herrn zu Vermburg, Marcus Zimmermann D. Joachims und seiner unmmündigen Vetter, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Anscanien und Herrn zu Vermburg, Marcus Zimmermann D. Wilhelmten Grafen und Herrn zu Henneberg, Eberhard von der Thann und Lucas Thanigel D. Präläten persönlich: Gerwich Apt zu Weingarten und Ochsenhausen. Johannis Apt zu Kaysersteyn. Sigmund von Hornstein, Land-Commentur der Valey Elsaß und Burgundi. Sebastian Apt zu Eichingen. Präläten Vottschaften: Von wegen Johanness zu Salmansweiler, Sebastian zu Ursin, Georgen zu Roggenburg, Beyten zu Rott, Thomassen zu Ursperg, Andreaßen zu Mindernau, Benedicten zu Schuffentried und Christoffen zu Wardthal, alle Aelte berühmter Gottshäuser, Christoff von Hausen D. Crafften Apts zu Kirchfeld, Heinrich Verßner, Hessischer Cantzler, und Justus Diedemayer D. Albrechts von Wachtendung Apts zu St. Cornelien Münster uff der Inden, Wilhelm von Reuschenberg, Sülchischer Rath. Eras mussen Apt zu St. Heymeran zu Regenpurg, Steffan Gottspurger, Secretari. Von wegen deß Gottsbauß Waldsachsen und des Probst und Stiffs zu Selß, Johann von Dienheim, Amptmann zu Creutzenach, Eberhard von Groenrod, Amptmann zu Oppenheim, Philips Heyles, Melchior Drechsel und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, Pfalzgräffliche Churfürst. Räthe. Christoffen Apts zu Brunheim und Stabel, Heinrich von Buchel Licentiat, Schultheiß zu Trier. Wolffgangen Probstn und Erzpriesters zu Bechtoldsbadn, Hans Greiner, Land-Richter. Gebharden, Apts zu Petershausen, Mang Steger, Secretari. A b b a t i s s i n V o t t s c h a f f t e n : Von wegen Anna Abbatissin zu Hervorden, Wilhelm von Neuenhofen genant Ley, Clevischer Hoffmeister, Amptmann zu Drjov und Kueroth, Wilhelm von Reuschenberg und Heinrich von der Red. Barbara Abtissin zu Obernünster in Regenspurg, Steffan Gottspurger, Secretari. Anna des Freyen weltlichen Stiffs zu Gerentroda Ebtissin und gebohrne von Kitzib, Marcus Zimmermann D. Anna Ebtissin zu Quebelnburg gebohrne Gräfin zu Stolberg, Marcus Zimmermann D. Graffen und Herren persönlich: Ludwig der Elter, Wolffgang und Friederich alle Graffen zu Dettingen. Joachim Grasse zu Ortenburg ic. Heinrich der Jünger Keuß von Plauen, Herr zu Graiß, Crandfeld und Gera, für sich und seine Brüder, Heinrichen den Eltern und Mittelern, Reussen von Plauen, Herrn zu Graiß ic. Gottfried von Wolffstein, Freyherr zu Obern Sulzburg, zu Bamberg und Augspurg Thumherr, vor sich selbst und mit Gewalt Herr Hansen und Herrn Barn von Wolffstein, Freyherrn zu Obern Sulzburg, seiner Gebrüder. Hans, Georg und David von Baumgarten, Freyherrn zu Hohen-Schwangau und Erbach. G r a f f e n u n d H e r r n V o t t s c h a f f t e n : Von wegen Friederichs Graffen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraffen in Bare ic.; Eugen Graffen zu Montfort und Rottenfels, Herrn zu Lettnang und Argen ic.; Wilhelmten Graffen zu Eberstein; Jost Nicolausen Graffen zu Hohen Zollern, deß S. Reichs Erbcammerer ic.; Georgen, Sebastian und Ulrichen, Graffen zu Delfenstein und Freyherrn zu Gundelfingen, Gebrüdern; Wilhelmten Graffen zu Sulz und Landgraffen zu Altedau; Joachimten und Eytel Friederichen Graffen zu Lüpffen und Landgraffen zu Stulingen; Froben Christoffen, Graffen und Herrn zu Zimmern ic.; Margrethen Ebtissin des Stiffs Buchau, geborner Gräfin zu Montfort; Wilhelmten des S. Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu Waldburg deß Eltern; Johann Jacoben, Freyherrn zu Königssee und Allendorff; Georgen und Heinrichen Gebettern, deß S. Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu Waldburg; Quirin Gungolffen, Herrn zu Hohen Gerolsted, und Georgen von Fruntspurg, Freyherrn zu Mündelheim, Hans Schley, Oberboigt zu Trochtelfingen und Vogt zu Jngau, und Peter Andres Gute. Wilhelmten Graffen zu Nassau, Capenelnbogen, Bianden und Dieß; Philipsen Graffen zu Nassau, Herrn zu Wipßbaden und Ißstein; Philipsen Graffen zu Nassau und zu Sarbrüden; Johann Graffen zu Nassau und Herrn zu Weilstein; Reinhardten Philipsen und Friederich Magnussen, Graffen zu Solms und Herrn zu Mingenberg; Anthoni und Reinhardten von Henberg, Gebettern, Graffen zu Büdingen; Ludwig Graffen zu Stollberg, Königstein und Rutschensfort ic., Herrn zu Epstein und Wingenberg ic.; Philipsen Graffen zu Hanau, Herrn zu Lichtenberg; Johann Graffen zu Wieba, Herrn zu Ründel und Ißenberg; Philipsen Graffen zu Hanau und Herrn zu Wingenberg, Johann Lieberich von Crostfelbach, Solmsischer Rath und Secret. Günther und Hans Günther Gebrüdern, Graffen zu Schwarzenburg, Herrn zu Arnstatt und Sundershausen, Günther von Dram, Secretari. Ludwigen, Heinrichen, Albrechten, Georgen und Christoffen, Gebrüdern, für sich und in Vormundschafft ihrer jungen unmmündigen Vetter, weyland Graff Wolffgangs ihres Brubers seeligen hinterlassenen Söhnen, alle Graffen zu Stollberg, Königstein, Rutschensfort und Wernigerod, Herrn zu Epstein, Wingenberg, Dreyberg und Aygmont, Johann Lieberich von Crostfelbach, Solmsischer Secretari und Rath. Albrechten Graffen und Herrn zu Manßfeld, Andreas Saurer. Hans Georgen und Hans Albrechten, Graffen zu Manßfeld, Edle Herrn zu Helbrungen, Wilhelm Perchen. Philipsen, Rheinhardten und Georgen Graffen zu Lehningen, Herrn zu Westerburg und Schaumberg, Gebrüder, Johann Lieberich von Crostfelbach, Solmsischer Secretari. Contraden Graffen zu Fedelnberg, Herrn zu Rebe ic., Johann Lieberich von Crostfelbach, Solmsischer Secretari. Bernharden Graffen zu der Lippe, Herman Frieß. Hansen von Thau

Grafen zu Falkenstein, Herrn zu Oberstein und Bruch, Sebastian Mayer, Licentiat und Schult heiß zu Creuznach. Rudolffen Grafen zu Diepolt und Bruchhork, Herrn zu Verdenlohe, Joachim Löwe, Secretari. Wolffganggen Grafen und Herrn zu Barby und Mülingen, Marcus Zimmermann Doct. Albrechten Grafen zu Hoya, Herman Friefß. Heinrichen von Fleckenstein, Freyherrn zu Dagstul ic., Veit Moll, Stadtschreiber zu Hagenau; Ludwigen von Freyberg, als Inhaber der Herrschafft Justingen, Hans Ehinger, Jobst Weidmann. Der Frey- und Reichs-Städte Gesandten: Rheinische Band: Nach, Gerlachus Rebermacher, Doctor, Syndicus. Straßburg, Heinrich von Mülnheim, Stättmeister, Hans von Broß, Ammeister, Ludwig Grempe Doctor, und Jacob Hermann. Wormbs, Peter Berlin, alter Stättmeister, und Hans Melchior Seytzer, Stadtschreiber und Syndicus. Speyer, Adam Süß, Rathsverwandler. Frandfurt, Conrad Humpracht D. und Anthoni zum Jungen, mit Befelch der Stadt Weplar. Hagenau und die Stadt in die Landvogtthei Hagenau gehörig, nemlich Collmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Keyfersberg, Münster in St. Gregorien-Thal, Noßheim und Tirdenheim, Veit Moll, Stadtschreiber zu Hagenau, und Balthasar von Heln, Stadtschreiber zu Collmar. Gelnhausen, Johann von Dienheim, Amptmann zu Creuznach, Eberhard von Groenrod, Amptmann zu Oppenheim, Philips Heyles, Melchior Drechsel und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, Pfalzgräffliche Churfürstliche Rätthe. Rülhausen in Thüringen, Magister Lucas Otto, Syndicus. Goslar, Christoff Trautenbuel, Doctor und Syndicus. Friedberg in der Wetterau, Johann Brendel von Homburg der Elter, Burggraß zu Friedberg. Schwäbische Band: Regensburg, N. Portner, Stadt-Cammerer, Johann Offendrosch D. und Niclaus Düßel, Magister, Syndicus. Nürnberg, Sebald Haller von Hallerstein, Christoff Gugel der Rechten Doctor, Jacob Muffel und Georg Volkheymer, mit Befelch der Stadt Windsheim und Weissenberg am Rortgau. Ulm, Georg Besserer, Hans Krafft, geheime Rätthe, Hans Ehinger, Burgermeister, und Jobst Weidmann, mit Befelch der Stadt Alen, Gengen, Wimpffen, Vitrach, Dündelspübel, Leutkirch, Pfullendorf, Buchau am Federsee. Schwäbisch Hall, Georg Rudolff Widmann, Doctor und Advocat daselbst. Rottenburg an der Tauber, Günther Rod, der Rechten Doctor, Syndicus, mit Befelch der Stadt Schweinfurt. Eßlingen, Hieronymus Breglin, Burgermeister, und Johann Machtolff, Licentiat. Nördlingen, Hans Keutter, Burgermeister. Neutlingen, Hans Rodenstill. Schwäbisch-Gemünd, Paulus Goldsteiner, Stättmeister. Memmingen, Luz von Freyburg, Rathsverwandler, und Felix Pföst. Lindau, Hieronymus Rappus, Burgermeister, und Caspar von Kirch. Ravenspurg, Melchior Adelgenß. Kempten, Bartholomeus Schmidt, Stadtschreiber. Kauffbeuren, Blasß Gerhard, Rathsverwandler, Leo Tharer, Burgermeister, und Leonhard Vanreuter. Nßni, Hans Braumeyer, Rathsverwandler. Giengen, Hans Seger, Burgermeister. Pöppingen, Georg Eßling, des geheimen Raths, und Johann Frand, Stadtschreiber daselbst. Weyl, Valentinus Remminger und Gabriel Luz, Stadtschreiber. Donawerth, Hans Bucher, Burgermeister, und Wolff Dischlinger, Stadtschreiber. Heilbronn, Wolff Betke, Burgermeister, und Ambrosius Becht, Rathsverwandler. Augsburg, Conrad Meyer, Burgermeister, Johann Baptista Heingel, Hieronymus im Hoff und Sebastian Christoff Kehliger D., mit Befelch der Stadt Northausen, Ueberlingen und Buchhorn.

Des zu Urkund haben Wir Marquard vom Stein, zu Mayntß, Bamberg und Augspurg Thumprobst, Eberhard von Groenrod, Amptmann zu Oppenheim, Mayntzische und Pfalzgräffliche Churfürstliche Geordnete und Rätth zu diesem Reichs-Tage, an Statt unser gnädigsten Herrn und der andern Churfürsten, Michael Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, und Albrecht Pfalzgraff bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedern-Beyern, von Unser und der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen; Christoph von Hausen D., von wegen der Prälaten, Peter Andres Gut, von wegen der Grafen und Herrn, und Wir Burgermeister und Rath zu Augspurg, von Unser und der Frey- und Reichs-Städte wegen, Unser Insiegel an diesen Abschied thun henden.

Geben in Unser König Ferdinandi und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, auf den fünff und zwantzigsten Tag des Monats Septembris nach Christi Unserß lieben Herrn Geburt, im fünffzehen hundert und fünff und fünffßigsten Jahr, Unserer Reich des Römischen im fünff und zwantzigsten, und der andern im neun und zwantzigsten.

FERDINANDUS.

Ja. Jonas D. Vice-Cantpler. 1c.